

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 4/2017



„Gemeinsam mit
Interamt gehen
wir neue Wege.
Mit unseren neuen
Nachwuchskräften
gestalten wir
aktiv die Zukunft.“

| SOPHIE UTZ
Administratorin für Interamt bei der Stadt Erlangen



VON ANFANG AN AUF DIE BESTEN SETZEN

Mit qualifiziertem Nachwuchs meistert Ihre Behörde die Zukunft. Setzen Sie bei der Suche auf Interamt und steigern Sie mit ein paar Klicks Ihre Erfolgsaussichten. Wir helfen Ihnen in jeder Phase der Stellenbesetzung, mit effizienten Prozessen die Richtigen zu erreichen.

OPTIMAL AUFGESTELLT: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT[®].DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

**Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:****Schriftleitung**

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

**Verlag, Gesamtherstellung
und Anzeigenverwaltung:**

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511



Niedersächsischer Städtetag

4/2017

Inhalt

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1. Januar 2017 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetags ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

EDITORIAL	71
ALLGEMEINE VERWALTUNG	
ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 2017	70
„Reichsbürger“ in Niedersachsen – was passiert?	72
Asyl- und Flüchtlingspolitik – Beschluss	80
SCHULE, KULTUR UND SPORT	
Museen in Niedersachsen und Bremen sind zur Bewerbung um das Museumsgütesiegel 2018 aufgerufen	84
40. Internationaler Museumstag am 21. Mai 2017 – Niedersächsischer Auftakt in Soltau	85
PLANUNG UND BAUEN	
Projekt zur „Entwicklung von Handlungshilfen für das Quartiersmanagement“	85
MITGLIEDER BERICHTEN	
Die Hansestadt und Freunde Lüneburgs erfreuen sich am Konzert für den Frieden	86
RECHTSPRECHUNG	
Ordnungsmaßnahmen des Kreistagsvorsitzenden	88
Zuweisung städtischer Bediensteter an Ratsfraktion	91
PERSONALIEN	
	92

Titelfotos

Xenia Kehnen, Birgit Winter, special4kd, neurolle-Rolf, Susanne Schmich, Klicker, Cekora, Steffi Pelz, Didier Derrien, Dietmar Meiners, K. Brockmann, Karin Jung, Erich Westendarp, Irene Lehmann, Jörg Sabel, Kenneth Brockmann (alle Pixelio.de)

Freie Plätze bei den ISG-Seminaren 2017

Wissen schafft Vorsprung.

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städte-
tags bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und
Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von
Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig
aktualisiert und ist immer aktuell unter [www.innovative-
stadt.de](http://www.innovative-stadt.de) abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Termi-
nen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare
finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier
ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.



■ 08.05.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
**Aufstellen und Ändern von
Bebauungsplänen (BauGB 2017)**
Referent: Richter am BVerwG a.D.
Günter Halama

■ 09.05.2017
Hannover
**Pressearbeit – Was Journalisten
erwarten**
Referent: Michael Konken, Dozent für
Journalismus und Kommunikation an
der Uni Vechta

■ 09.05.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
**Baumkontrollen durch Behörden-
mitarbeiter – Anforderungen aus
rechtlicher und gutachterlicher
Sicht**
Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Farke,
OLG-Präsident und
Richter a.D. Andreas Wüstenhagen

■ 22.05.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
**Neuer Rechtsrahmen zum
Bau- und Architektenrecht unter
Einbeziehung der VOB/B**
Referent: Dr. Michael Bosse

■ 23.05.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
**Heizkosten rechtssicher umlegen
und korrekt abrechnen**
Referent: Frank-Georg Pfeifer,
Rechtsanwalt

■ 24.05.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
**Novellierung der Verwaltungs-
vorschrift zur Straßenverkehrs-
Ordnung und aktuelle Rechts-
und Praxisfragen des
Straßenverkehrsrechts**
Referent: Rupert Schubert,
Referatsleiter

■ 29.05.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
**Aktuelle Schwerpunktthemen zum
NKomVG**
Referent: MinDirig. a. D. Robert
Thiele

■ 30.05.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
NKAG 2017
Referenten: Sabina Basala, Nds.
Ministerium für Inneres und Sport,
Dipl.-Kfm. Bernd Wolff

■ 12.06.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
Baugebühren
Referent: Dipl.-Ing. Harald Toppe,
Referent für Grundsatzfragen

■ 13.06.2017
Hannover
Schreibwerkstatt Pressemitteilung
Referent: Michael Konken, Dozent für
Journalismus und Kommunikation an
der Uni Vechta

■ 13.06.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
**Aktuelle Herausforderungen im
Straßenausbaubeurtragsrecht**
Referenten: Matthias Kossyk, Dipl.
Kaufmann bei K + W Wirtschafts-
beratung, Rechtsanwältin Susanne
Tyczewski

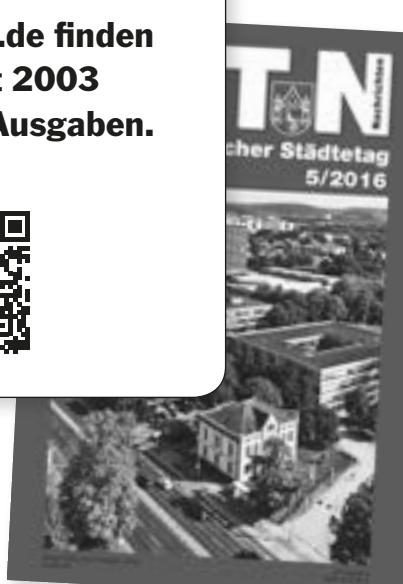
■ 20.06.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
**Feuerungsanlagen im Spannungs-
feld von Sicherheit, Klima-, Immis-
sionsschutz und Energiewende**
Referent: Dipl.-Ing. Harald Toppe,
Referent für Grundsatzfragen

■ 08.08.2017
Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover
BauGB 2017
Referent: Dr. Jens Wahlhäuser



Interessantes zum Nachlesen

Unter www.nst.de finden
Sie alle seit 2003
erschienenen Ausgaben.



„Reichsbürger“ in Niedersachsen – was passiert?

Große Anfrage der Fraktion der CDU an die Landesregierung vom 14.11.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 22.11.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.2.2017, gezeichnet Boris Pistorius

Vorbemerkung der Fraktion

Am 19. Oktober 2016 schoss ein „Reichsbürger“ im Landkreis Roth in Mittelfranken auf Beamte eines Sonder einsatzkommandos der Polizei. Ein Polizist kam ums Leben. Drei Polizeibeamte wurden verletzt. Die sogenannte Reichsbürgerszene ist auch in Niedersachsen aktiv. So berichtet die Nordwest-Zeitung vom 24. Oktober 2016 von über 40 Vorfällen in zwei Jah-

ren in Niedersachsen. Dies entspricht der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/5107 auf eine bereits Ende 2015 gestellte Anfrage des Fragestellers Thomas Adasch in der Drucksache 17/4789.

Die WELT berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. Oktober 2016 („Wer den Staat ablehnt, kann nicht für ihn arbeiten“), dass CDU und SPD im Bund Diszipli-

narmaßnahmen gegen „Reichsbürger“ im öffentlichen Dienst fordern. Bei der Beantwortung einer Dringlichen Anfrage der CDU-Fraktion zum Linksextremismus am 27. Oktober 2016 forderte Innenminister Pistorius die politischen Gremien auf, sich auch mit dem Phänomen der Reichsbürger zu befassen.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29. Januar 2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22. August 2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Allgemein stellen die sogenannten Reichsbürger und Selbstverwalter nach Einschätzung des niedersächsischen Verfassungsschutzes keine einheitliche Bewegung dar. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum reicht von politisch interessierten Trachtenvereinen über esoterisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch motivierten Personenzusammenschlüssen, die der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen. In Abgrenzung zu der in Niedersachsen bereits seit 2005 als verfassungsfeindlich beobachteten Gruppierung „Exilregierung Deutsches Reich“ vertreten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ nicht per se rechtsextremistische Ansichten und können so nur zum Teil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet wer-



KOSTENFREIE EINRICHTUNG

DA DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprob
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tariftreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Absageschreiben
- ✓ Etablierte Vergabeplattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

↗ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

den. Gleichwohl sind für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorhanden. Diese sind in der grundsätzlichen Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetze und Normen sowie ihrer Institutionen beinhaltet.

Bei einigen Gruppierungen sowie einzelnen Selbstverwaltern kommen neben der Aufstellung kruder Weltverschwörungstheorien zusätzlich auch weitere Ideologieelemente des Rechtsextremismus wie Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit zum Tragen. In Niedersachsen wird die „Exilregierung Deutsches Reich“ bereits seit 2005 als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft.

Diese Beobachtung wurde aktuell auch auf das gesamte Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ausgedehnt.

Der niedersächsische Verfassungsschutz hat – insbesondere in den beiden letzten Jahren – eine deutliche Zunahme von Aktivitäten festgestellt, die der äußerst heterogenen „Reichsbürgerbewegung“ zugerechnet werden. Verallgemeinerbare Äußerungen über etwaige gewalttätige Ausrichtungen lassen sich in Bezug auf dieses Personenpotenzial nicht treffen. Da es aus Sicht des niedersächsischen Verfassungsschutzes keine erkennbare Steuerung der Aktivitäten gibt, müsste eine Gefahrenprognose auf die Disposition einzelner „Reichsbürger“ abstellen. Anhand der hier vorliegenden Erkenntnisse ist von einer hohen Quote an Querulantenstum auszugehen. Als besonders problematisch erweist sich, dass „Reichsbürger und Selbstverwalter“ staatliches Handeln nicht akzeptieren. Bei der Umsetzung präventiver und represiver behördlicher Maßnahmen sind mögliche gewalttätige Aktionen seitens der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ einzukalkulieren. (...)

1. Wie bewertet die Landesregierung die „Reichsbürger“?

Siehe Vorbemerkung.

2. Welche unterschiedlichen Gruppen oder Bewegungen von „Reichsbürgern“ oder „Reichsregierungen“ sind der Landesregierung bekannt?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind die nachfolgenden Gruppierungen im Zusammenhang

mit „Reichsbürgern“ bekannt: Exilregierung Deutsches Reich, Freistaat Preußen, Osnabrücker Landmark e. V., Königreich Preußen, Reichsbewegung/ Neue Gemeinschaft von Philosophen, Deutsches Reich, Selbstverwaltung Deutsches Reich, Kommissarische Reichsregierung (KRR), Volks-Reichstag/Volks-Bundesrath, Germaniten/Botschaft der Germaniten, Justiz-Opfer-Hilfe (JOH), Deutsches Polizei-Hilfswerk (DPHW), International Common Court of Justice Vienna (ICCV), Königreich Deutschland, Reichsregierung, Regierung des Deutschen Reiches, Arbeitsgruppe Deutsches Reich, Amt für Menschenrechte, Völkische Reichsbewegung, Bundesstaat Deutschland/Verfassungsgebende Versammlung, Reichspolizeiamt, Zentralrat Deutscher Staatsbürger, Zentralrat Europäischer Bürger.

Von den genannten Gruppierungen wurden die „Exilregierung Deutsches Reich“, der „Freistaat Preußen“, das „Amt für Menschenrechte“ und der „Osnabrücker Landmark e. V.“ in Niedersachsen gegründet. Nähere Angaben zu möglichen Haupt- oder Nebensitzen von Gruppierungen sind schwer zu treffen, weil oftmals lediglich Fax-Anschlüsse oder (E-Mail-)Postfächer bekannt sind.

3. In der Szene der „Reichsbürger“ haben sich inzwischen mehrere „Reichsregierungen“ gegründet. Hat eine dieser „Reichsregierungen“ ihren Sitz in Niedersachsen? Wenn ja, welche?

In Niedersachsen hat sich am 8.5.2004 die „Exilregierung Deutsches Reich“ als selbsternannte „Reichsregierung“ im Raum Hildesheim gegründet. Die Gruppierung strebt die Reorganisation des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 an, sie verunglimpft die Bundesrepublik Deutschland als „Besatzungskonstrukt“ und veröffentlicht auf ihrer Internetseite mitunter antisemitische und fremdenfeindliche Verschwörungstheorien. Ihr gehören aktuell ca. 25 Mitglieder an. Sie verfügt über verfestigte Strukturen. Die Aktivitäten beschränken sich auf mehr oder weniger regelmäßige Treffen und gelegentliche Ausflüge. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gehen von der „Exilregierung“ nicht aus. Die „Exilregierung Deutsches Reich“ ist seit 2005 als Beobachtungsobjekt des niedersächsischen Verfassungsschutzes eingestuft.

4. Wie unterscheiden sich die der Landesregierung bekannten Gruppen der „Reichsbürger“?

Eine Unterscheidung der bekannten Gruppen im Sinne einer gruppenspezifischen, unverwechselbaren Motivation, Handlungsweise o.ä. kann nicht einheitlich vorgenommen werden. Unter anderem berufen sich Gruppen/Bewegungen wiederkehrend auf das historische Deutsche Reich (in verschiedenen Ausdehnungen), verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Bundesweit lassen sich Betätigungsfelder der „Reichsbürger“ feststellen, die regelmäßig anzutreffen sind und meist auch in Kombination miteinander auftreten, wie zum Beispiel das Erstellen und Vertreiben von Fantasiedokumenten, die Übernahme von Fantasieämtern und Vortäuschung hoheitlicher Befugnisse, Vielschreiberei, die Ablehnung der Zahlung von Steuern und kommunalen Abgaben sowie die Nicht-Akzeptanz von hoheitlichen Maßnahmen bis hin zu Widerstandshandlungen gegen Staatsbedienstete.

5. Welche personelle Stärke haben die unterschiedlichen Gruppen insgesamt und speziell in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung?

Aufgrund von Mitteilungen der niedersächsischen Polizeibehörden sind seit dem Jahr 2010 annähernd 500 Personen bekannt geworden, die den „Reichsbürgern“ zugerechnet werden können/konnten (vgl. Drs 17/7075). Belastbare Aussagen zum konkreten Personenpotenzial der unterschiedlichen Gruppen liegen derzeit noch nicht vor und können aufgrund der Unübersichtlichkeit der „Reichsbürgerszene“ und der damit verbundenen fehlenden Selektionsmöglichkeiten in Bezug auf die polizeiliche sowie nachrichtendienstliche Auswertung/ Analyse nicht valide beziffert werden. Nach Kenntnis der niedersächsischen Sicherheitsbehörden dürfte es sich bei der „Exilregierung Deutsches Reich“ aus dem Raum Hildesheim um die bisher personell stärkste Gruppierung in Niedersachsen mit etwa 25 Personen handeln.

6. Inwieweit sind der Landesregierung Personen bekannt, die sowohl den „Reichsbürgern“ als auch anderen Gruppierungen der rechtsextremen Szene angehören?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass innerhalb der „Reichsbürgerszene“ vereinzelt rechtsgerichtete und/oder antisemitische Argumentationstheorien vorherrschen. Des Weiteren sind Argumentationen von „Reichsbürgern“ für Teile der rechtsextremistischen Szene durchaus anschlussfähig. Hierunter fallen vor allem gebietsrevisionistische Vorstellungen von „Reichsbürgern“ oder in Teilen ebenfalls die Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland als Staat. Konkrete Personenbezüge von polizeilich bekannten „Reichsbürgern“ zu anderen der rechtsextremistischen Szene zugehörigen Gruppierungen liegen den niedersächsischen Polizeibehörden in den nachfolgenden Fällen vor: Im Bereich der Polizeidirektion Osnabrück ist eine Person wohnhaft, die als Teilnehmer einer rechtsgerichteten Veranstaltung aufgefallen ist. Diese Person gehörte dem extremistischen FOB (Freies Osnabrücker Bündnis), einer der NPD nahestehenden Wählergemeinschaft, an, die zur Kommunalwahl im Jahr 2011 im Landkreis Osnabrück antrat.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, dass ein bundesweit agierender Rechtsextremist aus dem Landkreis Verden/Aller der Gruppierung „Freistaat Preußen“ angehört. Aus dem Bereich der Polizeidirektion Lüneburg ist eine den Reichsbürgern zuzurechnende Person bekannt, die als rechtsextremistisch einzustufen ist. Einer konkreten Gruppierung der Reichsbürgerbewegung konnte diese Person bisher nicht zugeordnet werden.

Im Bereich der Polizeidirektion Göttingen (PI Nienburg/Schaumburg) sind aktuell drei Personen bekannt, die auch der der „Reichsbürgerbewegung“ zuzuordnenden rechtsextremistischen Gruppierung „Justiz-Opfer-Hilfe“ (JOH) angehören.

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz sind landesweit vereinzelt Rechtsextremisten bekannt, welche ideologische Bezüge zur „Reichsbürgerbewegung“ haben.

7. Inwieweit sind der Landesregierung sonstige Verbindungen zwischen „Reichsbürgern“ und weiteren Aktivisten der rechtsextremen Szene bekannt?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen über die Beantwortung der Frage 6 hinaus keine Erkenntnisse über sonstige Verbindungen zwischen

„Reichsbürgern“ und weiteren Aktivisten der rechtsextremistischen Szene im Sinne der Fragestellung vor.

8. Inwieweit sind der Landesregierung Verbindungen zwischen „Reichsbürgern“ und AfD bekannt?

Der Landesregierung sind über die nachstehenden Sachverhalte hinaus derzeit keine Verbindungen zwischen „Reichsbürgern“ und der AfD bekannt, die über persönliche Kennverhältnisse hinausgehen. Strukturelle Verbindungen oder mögliche Einflussnahmen liegen nach bisherigem Erkenntnisstand nicht vor.

Im Bereich der Polizeidirektion Braunschweig trat eine Person, die mit den „Reichsbürgern“ in Verbindung gebracht wird, als Verantwortlicher einer AfD-Wahlkampfveranstaltung auf. Im Bereich der Polizeidirektion Osnabrück kandidierte im Jahr 2016 eine weibliche Person mit „Reichsbürgerbezug“ bei der Kommunalwahl eines ostfriesischen Landkreises für die AfD. Des Weiteren wurde im Bereich der Polizeidirektion Göttingen eine Person bekannt, die der Gruppierung der „Reichsbürger“ zugeordnet ist und Mitglied der AfD, Kreisverband Weserbergland, ist. Zudem ist bekannt, dass im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Lüneburg eine Person, die den „Reichsbürgern“ zugeordnet werden kann, der AfD angehört.

9. In wie vielen Fällen im Jahr 2016 haben „Reichsbürger“ in Niedersachsen Landesbedienstete belästigt, bedroht oder ihnen beziehungsweise Angehörigen nachgestellt?

Als Grundlage für die nachfolgenden Zahlen wurde der Zeitraum vom 1.1. bis zum 22.11.2016 betrachtet. Den niedersächsischen Polizeibehörden liegen aus dem Jahr 2016 Erkenntnisse über 17 Vorfälle im Sinne der Fragestellung vor. Hierbei handelt es sich um zwölf Vorfälle, wobei neben dem Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB auch nicht strafbare Handlungen, wie zum Beispiel eine unangemessene Ansprache, eine verbale Auseinandersetzung, das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen, berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurden dem LKA Niedersachsen fünf Bedrohungen bzw. Nötigungshandlungen bekannt. Dabei wurden neben dem Tatbestand der Bedrohung gemäß § 241 StGB ebenfalls Nötigungstatbestände gemäß § 240 StGB (Tatbestandsmerkmal „Drohung mit einem empfindlichen Übel“) berücksichtigt. Über „Nachstellungen“

im Sinne der Anfrage liegen dem LKA Niedersachsen keine Erkenntnisse vor.

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums sind im Jahr 2016 insgesamt 29 Fälle im Sinne der Fragestellung aufgetreten. Dabei handelte es sich in 24 Fällen um Belästigung, in vier Fällen um Bedrohung und in einem Fall um Nachstellung. Nachstellungen bei Angehörigen fanden nicht statt.

Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums sind im Jahr 2016 insgesamt fünf Fälle, davon vier Fälle von Belästigung und ein Fall von Bedrohung, aufgetreten. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind im Jahr 2016 insgesamt fünf Fälle aufgetreten. In allen Fällen handelte es sich um Belästigungen. Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei ist im Jahr 2016 ein Fall von Belästigung aufgetreten. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport lagen im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen im Jahr 2016 insgesamt 46 Fälle von Belästigung vor. Des Weiteren sind dort etwa 65 Fälle bekannt, die nicht unter die genannten Kategorien Belästigung, Bedrohung, Nachstellung und Nachstellung Angehöriger fallen, sondern eher als hartnäckige Nachfragen und Forderungen zu bewerten sind. Die Tendenz ist, insbesondere im Raum Hannover, steigend.

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums werden derartige Vorfälle statistisch nicht erfasst, die nachfolgenden Zahlen aus dem gesamten Kalenderjahr 2016 beruhen auf Vorfällen, zu denen präsentes Wissen vorhanden ist. Bekannt sind danach 194 Fälle von Belästigung, 56 Fälle von Bedrohung, drei Fälle von Nachstellung zum Nachteil von Justizangehörigen und ein Fall einer Nachstellung, die sich gegen Angehörige von Justizangehörigen gerichtet hat. Darüber hinaus wurden vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vier weitere Fälle berichtet, wobei bei diesen eine Differenzierung zwischen Belästigung, Bedrohung und Nachstellung nicht erfolgt ist.

10. In wie vielen Fällen im Jahr 2016 haben „Reichsbürger“ Strafanzeige gegen Landesbedienstete erstattet, und wie sind diese Strafanzeigen bislang beschieden worden?

Über die niedersächsischen Staatsanwaltschaften sind beim Justizministerium insgesamt 45 Fälle bekannt

geworden, in denen „Reichsbürger“ Strafanzeigen gegen einen oder mehrere Landesbedienstete erstattet haben. Die Fälle stammten aus dem Justizministerium, den niedersächsischen Finanzbehörden, den niedersächsischen Polizeibehörden und ein Fall aus dem Bereich der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen. Soweit ersichtlich, waren sämtliche Vorwürfe substanzlos. Die Verfahren sind überwiegend bereits eingestellt worden oder stehen kurz vor ihrer Einstellung.

11. In wie vielen Fällen im Jahr 2016 haben „Reichsbürger“ Klage gegen Landesbedienstete eingereicht, und wie ist jeweils der Sachstand dieser Verfahren?

Justizielle Statistiken zu „Reichsbürgern“ werden nicht geführt. Für die Verfahrensregister gibt es kein entsprechendes Erfassungskriterium. Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf Vorfällen, zu denen präsentes Wissen vorhanden ist. Es sind sechs Fälle bekannt, die alle vom Oberlandesgericht Braunschweig gemeldet wurden. Bei allen wurde das Verfahren wegen nicht eingezahlter Kostenvorschüsse nicht weiter betrieben.

12. Wie viele der Landesregierung bekannte „Reichsbürger“ dürfen Waffen besitzen, und wie viele besitzen wie viele legale Waffen?

Die Abfrage bei den auf kommunaler Ebene zuständigen Waffenbehörden ergab, dass dort 44 Reichsbürger“ mit insgesamt 189 im Besitz befindlichen Waffen erfasst sind. Die Aufteilung der bekannten Waffen auf die einzelnen „Reichsbürger“ ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Waffen	jeweils Anzahl der Reichsbürger
1	10
2	8
3	4
4	5
5	3
6	3
7	5
8	2
9	2
14	1
15	1
189	44

Zudem besitzen 29 Reichsbürger einen Kleinen Waffenschein. Davon unabhängig sind den Sicherheitsbehörden mit Stand vom 13.12.2016 50 Personen bekannt, die den „Reichsbürgern“ angehören und über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen. 25 dieser Personen sind im Besitz von insgesamt 121 Waffen.

Anzahl der Waffen	jeweils Anzahl der Reichsbürger
1	7
2	4
3	1
4	2
5	3
6	0
7	1
8	3
9	0
11	3
16	
121	25

Ursächlich für die Differenzen ist, dass die bei den Kommunen bekannten Reichsbürger im Einzelfall der Polizei nicht bekannt sind. Sofern von diesen bisher keine Gefahren ausgingen oder Straftaten begangen wurden, liegen keine der Polizei zu übermittelnden relevanten Daten vor.

Derzeit erfolgt unter anderem auf Grundlage des unter Frage 13 aufgeführten Erlasses ein intensiver Informationsabgleich und -austausch im Rahmen und in den Grenzen der geltenden Gesetze seitens der Sicherheitsbehörden mit den Kommunen. Dieser hat das Ziel, die gegenseitige Erkenntnislage zu verdichten, um gegebenenfalls von „Reichsbürgern“ ausgehende Gefahren zu minimieren. Hierzu gehört auch, die Möglichkeiten zum Umgang mit und den Besitz von Waffen soweit wie möglich einzuschränken.

13. Sind Personen, die der Szene der „Reichsbürger“ angehören, zuverlässig im Sinne des Waffenrechts?

Im Falle der Negierung der Legitimation der Bundesrepublik Deutschland und der damit einhergehenden Zurückweisung bundesdeutscher Gesetze und Regelungen kann bei entsprechend festgestellten „Reichsbürgern“ auf

eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes geschlossen werden. Da waffenrechtliche Erlaubnisse an die Zuverlässigkeit einer Person gebunden sind, sind diese zu versagen bzw. aufzuheben, mit der Konsequenz, dass der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben hat. Die Waffen sind vom Inhaber auf Anordnung der Behörde binnen angemessener Frist dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Behörde die Waffen sicherstellen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Waffenbehörden zum Zweck der Arbeitserleichterung und Vereinheitlichung des Vorgehens am 15.11.2016 einen Erlass zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von „Reichsbürgern“ zur Verfügung gestellt (...).

14. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über illegalen Waffenbesitz durch „Reichsbürger“?

Der Polizei Niedersachsen sind aus dem Jahr 2016 insgesamt sechs Fälle von illegalem Waffenbesitz durch „Reichsbürger“ bekannt geworden, wobei nicht nur Schusswaffen, sondern alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes bei der Erhebung berücksichtigt worden.

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz liegen zurzeit keine Erkenntnisse über einen möglichen Bestand an illegaler Bewaffnung vor. Dennoch ist bei „Reichsbürgern“ von einer erhöhten Bereitschaft, sich zu bewaffnen, auszugehen.

15. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in der „Reichsbürger“ mit erfundenen Geldforderungen und einem maltesischen Inkassobüro versuchten oder versuchen, Landesbedienstete einzuschüchtern? Wenn ja, wie wurde hier verfahren?

In der niedersächsischen Justiz werden derartige Vorfälle statistisch nicht erfasst, die nachfolgenden Zahlen beruhen auf Vorfällen, zu denen präsentes Wissen vorhanden ist. Beziffert wurden acht Fälle, in denen die sogenannte „Malta-Masche“ allerdings nur angedroht wurde. Die Forderungen wurden jeweils zurückgewiesen. Weiterungen hat es in der Folge nicht mehr gegeben.

16. Wie viele Ausweisdokumente wurden von „Reichsbürgern“ zurückgegeben? Was passiert dann?

Im Zeitraum 1.1.2016 bis 22.11.2016 wurden insgesamt 76 Ausweisdokumente zurückgegeben, davon 67 Personalausweise und neun Reisepässe. Personen, die ihrer gesetzlichen Ausweispflicht nicht nachkommen, handeln ordnungswidrig im Sinne von § 32 des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Die Ordnungswidrigkeit kann im Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5000 Euro geahndet werden. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit.

17. Wie viele Fälle von „Reichsbürgern“ gibt es in Niedersachsen, die sich weigern, Steuern, Beiträge, Gebühren oder Bußgelder zu zahlen?

Insgesamt sind bei den Landkreisen sowie bei den großen selbstständigen und kreisfreien Städten 629 Fälle bekannt, in denen sich „Reichsbürger“ weigern, Steuern, Beiträge, Gebühren oder Bußgelder zu zahlen. Über das Landesamt für Statistik sind zwölf Fälle bekannt geworden. Hier haben sich Auskunftspflichtige, die den „Reichsbürger“ zuzuordnen sind, geweigert, ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht gegenüber dem Landesamt für Statistik (z. B. nach dem Mikrozensusgesetz in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz) nachzukommen. Die Versuche der Erhebungsbeauftragten, mit den Auskunftspflichtigen Interviews zu führen, die Angebote von Telefoninterviews und sämtliche schriftliche Aufforderungen und Bescheide, mit denen die Auskunftserteilung angemahnt wurde, blieben erfolglos. Die daraufhin festgesetzten Zwangs- oder Bußgelder und Verwaltungskosten wurden nicht bezahlt.

Bei der niedersächsischen Landesschulbehörde ist im Bereich der Regionalabteilung Lüneburg ein Fall bekannt geworden. Hierbei handelt es sich um die Weigerung eines Vaters, Kopiergebühren zu entrichten. Bei den niedersächsischen Finanzämtern werden 134 „Reichsbürger“ geführt, die sich weigern, Steuern zu zahlen. Es ist ein Fall im Bereich des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim bekannt, in dem ein „Reichsbürger“ sich weigert, ein Bußgeld wegen des Überschreitens von Lenkzeiten aus dem Bereich Fahrpersonalrecht zu zahlen. In der niedersächsischen Justiz werden derartige Vorfälle statistisch nicht

erfasst. Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf Vorfällen, zu denen präsentes Wissen vorhanden ist. Bei den niedersächsischen Gerichten sind 137 Fälle beziffert worden, bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften etwa 50. Im Übrigen konnte die Anzahl von Fällen nicht beziffert werden. Im Bereich des niedersächsischen Justizvollzugs sind zwei Fälle bekannt.

18. Auf welchen Betrag summieren sich die von „Reichsbürgern“ verweigerten Steuern, Beiträge, Gebühren oder Bußgelder?

Bei den unter Frage 17 erwähnten Fällen summiert sich der ausstehende Fehlbetrag auf eine Gesamtsumme von etwa 4000000 Euro. Die tatsächliche Gesamtsumme kann jedoch nicht genau beziffert werden, da Vorfälle unter der Beteiligung von „Reichsbürgern“ nicht explizit statistisch erfasst werden.

19. Was passiert, wenn sich „Reichsbürger“ weigern, Steuern, Beiträge, Gebühren oder Bußgelder zu zahlen?

Zwischen „Reichsbürgern“ und anderen Vollstreckungsschuldnern wird nicht unterschieden. Ausstehende Forderungen werden von den niedersächsischen Kommunen, Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem niedersächsischen Justizvollzug über das Mahn- und Vollstreckungswesen beigestrebt. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, konsequent eingesetzt und die Forderungen gegebenenfalls mit Zwangsmaßnahmen bis hin zur Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft durchgesetzt. Für die Beitreibung nicht gezahlter Kosten ist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Zentrale Vollstreckungsstelle – in Aurich zuständig. Übereinstimmend berichten die Bezirke, dass sogenannte „Reichsbürger“ bei Vorlage eines Haftbefehls häufig bereit sind, zur Abwendung der Haft den ausstehenden Betrag zu begleichen.

20. Richtet sich das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus auch gegen die „Reichsbürgerbewegung“? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Das durch den Kabinettsbeschluss vom 20.6.2016 verabschiedete und zuvor von allen im Landtag vertretenen Fraktionen mitgetragene Landesprogramm gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte ent-

hält keine spezifischen Handlungsfelder und Ziele, die sich „gegen die Reichsbürgerbewegung“ an sich richten.

Gleichwohl richtet sich das Landesprogramm mit den definierten Handlungsfeldern „Netzwerkarbeit ausbauen, Kompetenzen stärken, Fähigkeiten vermitteln, Demokratische Werte vermitteln – Urteilsfähigkeit stärken, Zivilgesellschaft einbinden, Staatliche Institutionen für Weltoffenheit sensibilisieren, Opferberatung ausbauen, Einstieg verhindern – auf Ausstieg hinwirken und Angehörige kompetent unterstützen“ gegen alle Formen von Rechtsextremismus und schließt somit auch Personen aus der „Reichsbürgerbewegung“ ein, die dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sind.

21. Inwieweit zieht die Landesregierung aus dem Tod des Polizisten in Bayern durch einen „Reichsbürger“ Konsequenzen für Niedersachsen und verstärkt Maßnahmen gegen die „Reichsbürger“?

Bereits am 10.11.2016 fand im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe ein intensiver Erfahrungsaustausch unter Beteiligung von Vertretern des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Landespolizeipräsidiums und des Finanzministeriums sowie von Vertretern der kommunalen Spitzenverbänden (NLT, NSGB, NST) unter der Federführung des niedersächsischen Verfassungsschutzes

statt. Seitens des LKA Niedersachsen wird unter Mitwirkung der Polizeibehörden derzeit ein Lagebild zum Phänomen „Reichsbürger“ erstellt, welches den Polizeibehörden fortlaufend aktualisierte Erkenntnisse über „Reichsbürger“ liefern soll. Darüber hinaus hat das LKA Niedersachsen eine Richtlinie erstellt, um in der Polizei Niedersachsen eine einheitliche und allgemeingültige Vorgehens- und Bearbeitungsweise im polizeilichen Umgang mit „Reichsbürgern“ zu gewährleisten. Diese Richtlinie befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Landespolizeipräsidium.

Des Weiteren wurden und werden regional unterschiedliche Maßnahmen zur Verdichtung der Erkenntnislage sowie zur Sensibilisierung im Hinblick auf den Umgang mit den Personen getroffen. Unter diese Maßnahmen fallen insbesondere die Umsetzung des unter Frage 13 dargelegten Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zur waf-

fenrechtlichen Unzuverlässigkeit von „Reichsbürgern“ sowie die verstärkte Kontaktaufnahme von Polizeibehörden zu kommunalen Behörden wie etwa Ordnungs- und Meldeämtern und Waffenbehörden der Landkreise, Städte und Gemeinden. Durch den proaktiven Austausch mit anderen Behörden wird der Informationsfluss zwischen Polizei und Kommunen in Bezug auf „Reichsbürger“ intensiviert. Polizeilich bekannte „Reichsbürger“ werden zur Gefahrenbewertung in den polizeilichen Auskunftssystemen auch hinsichtlich waffenrechtlicher Erlaubnisse überprüft.

Im Zusammenhang mit polizeilichen Eingriffsmaßnahmen werden die einschreitenden Polizeivollzugsbeamten auf die möglichen Gefahren sowie die besondere Berücksichtigung der Eigensicherung hingewiesen. Auch die vermehrte Durchführung von internen Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der verschiedenen polizeilichen Organisationseinheiten stellt eine Konsequenz aus den zunehmenden Gewaltdelikten von „Reichsbürgern“ gegen Staatsbedienstete dar.

Darüber hinaus gehen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden auch weiterhin unter Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten konsequent gegen die „Reichsbürgerbewegung“ vor.

Auf einer Bund-Länder-Tagung am 9.11.2016 wurde zwischen den Verfassungsschutzbehörden vereinbart, weitere Maßnahmen gegen die „Reichsbürgerbewegung“ zu ergreifen. Es erfolgt ein intensiver Austausch zum Themenkomplex innerhalb der Landesbehörden für Verfassungsschutz und mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

Der niedersächsische Verfassungsschutz hat vor diesem Hintergrund die Beobachtung auf das gesamte Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ausgedehnt.

Zudem klärt der niedersächsische Verfassungsschutz in Vorträgen über Art und Wesen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ auf. Ein Informationsflyer des niedersächsischen Verfassungsschutzes zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ erscheint in Kürze.

22. Nutzt die Landesregierung Datensysteme, um konkrete Erkenntnisse über „Reichsbürger“ zu gewinnen, etwa durch Erfassung im „NIVADIS-System“ der Polizei? Wenn ja, wie? Wenn keine Erfassung stattfindet, warum nicht?

Bei den niedersächsischen Polizeibehörden werden gesonderte Datensysteme zur Erkenntnisgewinnung über Personen mit „Reichsbürger“-Bezug nicht verwendet. Eine Erfassung von „Reichsbürgern“ im niedersächsischen Datenverarbeitungssystem NIVADIS erfolgt auf Grundlage eines polizeilich bekanntgewordenen Sachverhaltes. Im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen werden Personendaten im NIVADIS erfasst und gespeichert. Sollten „Reichsbürger“ Anlass polizeilicher Maßnahmen oder Feststellungen sein, obliegt es bislang den jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, einen Bezug der Person zur „Reichsbürgerszene“ in dem jeweiligen Vorgang im NIVADIS kenntlich zu machen. Das Einrichten eines bundeseinheitlichen Unterthemas „Reichsbürger“ zur Erfassung und verbesserten Informationsanalyse im Kriminalpolizeilichen Melddienst – Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) in Bezug auf „Reichsbürger“ wird derzeit durch das Bundeskriminalamt geprüft.

Der niedersächsische Verfassungsschutz nutzt das Datenverarbeitungssystem NADIS WN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes. Bereits gespeicherten Rechtsextremisten werden hier Erkenntnisse zum Themenkomplex „Reichsbürger“ zugeordnet.

23. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Ratgeber wurden oder werden in welchen Behörden für den Umgang mit „Reichsbürgern“ verteilt?

Die niedersächsischen Behörden nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungsanweisungen und Ratgeber zum Umgang mit „Reichsbürgern“. Die jeweiligen Behörden regeln dies individuell. Eine landeseinheitliche Handlungsanweisung existiert derzeit nicht. Im Gebrauch sind verschiedene behördeninterne Dienstanweisungen und Handreichungen zum Themenkomplex, Publikationen und sonstige Materialien von Verfassungsschutzbehörden verschiedener Bundesländer, Seminarunterlagen des niedersächsischen Studieninstituts und eigens erstellte Informationen anderer Städte aus dem gesamten Bundesgebiet. Am weitesten verbreitet sind hier ein Aufsatz aus der Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) von 12/2012 mit dem Titel „Durchs wilde Absurdistan –

oder Wie ‚Reichsbürger‘ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen“ und das Handbuch „Reichsbürger“ des brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung.

Die konkrete Abfrage bei den Landkreisen, großen selbstständigen und kreisfreien Städten hat ergeben, dass die Bereitstellung von eigenen schriftlichen Handlungsanweisungen oder Ratgebern bislang nicht in allen Kommunen für erforderlich gehalten wird. Bei Bedarf können sich Bedienstete aber über das Internet über die Reichsbürger informieren und sich Informationsmaterial besorgen.

In der Tabelle (Seite 78) sind die schriftlichen Hinweise aufgeführt, die verteilt oder im jeweiligen Intranet der Behörden bereitgestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 21 verwiesen.

24. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, wo „Reichsbürger“ Mitarbeiter oder Beamte des öffentlichen Dienstes sind? Wenn ja, wie viele und in welcher Behörde?

Zu „Reichsbürgern“ als Mitarbeiter oder Beamte des öffentlichen Dienstes liegen den Finanzämtern aktuell Hinweise vor, dass ein ehemals beim Landesverwaltungsamt beschäftigter Ruhestandsbeamter und ein Bediensteter der Kommunalverwaltung als „Reichsbürger“ auftreten. Des Weiteren ist gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für Beziehe und Versorgung (NLBV) eine Versorgungsempfängerin als „Reichsbürgerin“ aufgetreten. Die Weitergabe der Daten an die für personalrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden wird insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen zum strafbewehrten Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung i. V. m. § 355 des Strafgesetzbuchs) gegenwärtig geprüft. Die Voraussetzungen für eine Weiterleitung werden zwischen dem Finanzministerium und den zuständigen Ressorts derzeit abgestimmt. Der Polizeidirektion Braunschweig liegen darüber hinaus Erkenntnisse über eine aktive Polizeivollzugsbeamte vor, die den Verdacht begründen, dass diese als „Reichsbürgerin“ auftritt bzw. diesen zuzurechnen ist. Dienstrechtliche Maßnahmen werden zurzeit umgesetzt.

25. Ist eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Ansicht der Landesregierung mit der Überzeugung

Kommune	Inhalt	Kommune	Inhalt
Landkreis Celle	Eine Samtgemeinde verweist auf das Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Landkreis Rotenburg	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Cuxhaven	Eigene Handlungsempfehlungen im Umgang mit „Reichsbürgern“	Landkreis Stade	Eigene Handlungsanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Intranet
Landkreis Diepholz	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Landkreis Uelzen	Seminarunterlagen des Niedersächsischen Studieninstitut (NSI)
Landkreis Emsland	Stadt Papenburg und Samtgemeinde Freren: Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung Landkreis Emsland: Handlungsanweisungen vom Regierungspräsidium Darmstadt	Landkreis Vechta	Flyer „Reichsbürger“ in Sachsen-Anhalt – Was ist zu tun? vom Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Gifhorn	Rundschreiben des Deutschen Städtetages „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern/Malta-Inkasso“	Landkreis Wesermarsch	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Goslar	Verschiedene Hinweisblätter (vor allem ein Handbuch des Verfassungsschutzes Brandenburg)	Region Hannover	Eigenes Rundschreiben zum Umgang mit fingierten Forderungen sogenannter „Reichsbürger“ Verweis auf Informationsmaterial auf den Internetseiten verschiedener Behörden
Landkreis Göttingen	Stadt Osterode a. H.: Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Stadt Braunschweig	Rundschreiben des Deutschen Städtetages „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern/Malta-Inkasso“
Landkreis Grafschaft Bentheim	Informationsblatt der Stadt Delmenhorst Aufsatz: „Durchs wilde Absurdistan – oder Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen“ (mit Empfehlungen) Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Stadt Cuxhaven	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Hameln-Pyrmont	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung Aufsatz aus der Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) von 12/12 Zeitschrift „newsletter rehmnetz“ vom 08/2012 und 06/2014 Eigene Handlungsempfehlungen für die Praxis einschließlich eines Muster-Vermerks über die Abgabe eines Personalausweises	Stadt Delmenhorst	Eigenes Informationsblatt zum Thema „Reichsbürger“ Ratgeber/Handlungsanweisungen aus Fachzeitschriften und andere Informationen (z. B. des Verfassungsschutzes Brandenburg)
Landkreis Harburg	Information des Niedersächsischen Städtetages Hinweise des Verfassungsschutzes Land Brandenburg „Der Umgang mit Reichsbürgern in der Verwaltungspraxis aus juristischer Sicht“ „Informationsblatt Reichsbürger“ des Innenministeriums NRW	Stadt Emden	Allgemeine Information, sich an den Fachdienst Ordnung zu wenden, sobald Erkenntnisse über einen Reichsbürger bekannt werden
Landkreis Heidekreis	Artikel aus der kommunalen Kassenzeitschrift 2/2015 als Handlungsempfehlung/Argumentationshilfe gegenüber „Reichsbürgern“ Tagungsband der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt vom 8.10.2014	Stadt Göttingen	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung Eigene Information des Rechtsreferates zur „Malta-Masche“
Landkreis Helmstedt	Eigene Hausverfügung zum Umgang mit „Reichsbürgern“ Stadt Königslutter: Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Stadt Hannover	Interner Handlungsleitfaden für Beschäftigte der Pass- und Personalausweisbehörde
Landkreis Hildesheim	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Stadt Hildesheim	Rundschreiben des Deutschen Städtetages „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern/Malta-Inkasso“
Landkreis Nienburg	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Stadt Lingen	Handbuch des Niedersächsischen Städtetages zum Umgang mit „Reichsbürgern“
Landkreis Osnabrück	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Stadt Lüneburg	Newsletter zum Pass-, Ausweis und Melderecht „Germaniten, Reichsdeutsche & Co.“ vom 6.6.2014 Auszüge aus dem Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Peine	Stadt Peine: eigene dienstliche Anweisungen Handlungsempfehlungen der Region Hannover Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung	Stadt Oldenburg	Kommunalkassenzeitschrift 02/2015, S. 37-39: Zum Umgang mit Reichsbürgern in der Verwaltungsvollstreckung Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
		Stadt Salzgitter	Handbuch des Niedersächsischen Städtetages zum Umgang mit „Reichsbürgern“ Rundschreiben des Deutschen Städtetages „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern/Malta-Inkasso“ Flyer „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vom Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt
		Stadt Wilhelmshaven	Informationen von Ministerien verschiedener Bundesländer (Sachsen und Sachsen-Anhalt) und vom Niedersächsischen Städtetag

eines „Reichsbürgers“ zu vereinbaren? Wie wird oder müsste in einem solchen Fall verfahren werden?

Die Verfassungstreuepflicht ist Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenums gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG. In das Beamtenverhältnis darf nach Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG]). Diese Voraussetzung ist durch die Einstellungsbehörde zu prüfen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Bei Verstößen ist zu prüfen, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, die Disziplinarmaßnahmen erforderlich macht. Es drohen eine Suspendierung sowie letztendlich disziplinarrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer möglichen Entfernung aus dem Dienst.

Sofern „Reichsbürger“ die Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des Grundgesetzes und die darauf bestehende Rechtsordnung nicht anerkennen, bieten sie grundsätzlich nicht die Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten; bei Beamtinnen und Beamten besteht in diesen Fällen Anlass, einen Verstoß gegen die zentrale beamtenrechtliche Dienstpflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG zu prüfen. Die Negierung der Geltung des Grundgesetzes sowie des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland stellt eine Verletzung beamtenrechtlicher Dienstpflichten dar (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.5.2015 – 10 M 4/15). Die Ablehnung der Legitimität des Staates muss nachgewiesen werden, das heißt, sie muss sich durch ein entsprechendes Verhalten manifestiert haben und dabei eine gewisse Erheblichkeitsschwelle erreichen.

Angesichts der Heterogenität der „Reichsbürger“ (s. Vorbemerkungen) bedarf es daher, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für das Eintreten für „Reichsbürgerauffassungen“ gegeben sind, jeweils einer Einzelfallprüfung.

Auch die Tarifbeschäftigte des Landes müssen sich nach der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für

den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Diese „politische Treuepflicht“ gehört nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) als auch des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) zum Inhalt des Begriffs Eignung im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 GG. Sie bezieht sich sowohl auf innerdienstliches als auch auf außerdienstliches Verhalten, das heißt, die Tarifbeschäftigte schulden dem Dienstherrn Loyalität und dürfen weder den Staat, in dessen Dienst sie stehen, noch seine Verfassungsorgane angreifen. Der konkrete Inhalt der „politischen Treuepflicht“ hängt vom Arbeitsplatz und den dort zu erfüllenden Aufgaben ab.

Die Maßstäbe für die Beurteilung der Verfassungstreue bei Tarifbeschäftigte sind zum Zeitpunkt der Einstellung andere als während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Bei der Einstellung steht dem Arbeitgeber ein Beurteilungsspielraum nach Artikel 33 Abs. 2 GG zu. Zweifel an der Verfassungstreue von Tarifbeschäftigte, die eine Ablehnung begründen können, müssen auf Umständen beruhen, die von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreue auszulösen.

Bei „bekennenden Reichsbürgern“ können in der Tat Umstände gegeben sein, die Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerbern begründen. Diese haben die Bewerber gegebenenfalls auszuräumen. Ist für die vorgesehene Funktion

des Bewerbers eine besondere Verfassungstreue erforderlich, darf nach der Rechtsprechung des BAG der Arbeitgeber vor der Einstellung nach der Verfassungstreue fragen. Die Entscheidung über die Ablehnung der Einstellung kann also nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Im bestehenden Arbeitsverhältnis genießen Tarifbeschäftigte Bestandschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz. Der dem Arbeitgeber bei Einstellung zustehende Beurteilungsspielraum existiert hier nicht mehr. Eine Kündigung wegen Zweifeln an der Verfassungstreue oder wegen verfassungsfeindlicher Betätigung der Tarifbeschäftigte kommt nur unter dem Gesichtspunkt einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung in Betracht.

Bei einer personenbedingten Kündigung müssen die Zweifel an der politischen Treuepflicht in die Dienststelle hineinwirken und entweder die allgemeine Aufgabenstellung des öffentlichen Arbeitgebers oder das konkrete Arbeitsgebiet der Tarifbeschäftigte berühren. Allein die Mitgliedschaft und das aktive Eintreten von Tarifbeschäftigte für eine verfassungsfeindliche Organisation führen nicht zur sozialen Rechtfertigung einer Kündigung. Je nach Aufgabenstellung der Tarifbeschäftigte müssen deshalb im Einzelfall konkrete Umstände dafür vorliegen, dass es an der erforderlichen Eignung fehlt.

Die gleichen Kriterien für die Frage einer sozial gerechtfertigten Kündigung sind auch bei der verhaltensbedingten Kündigung anzulegen. Konkrete Umstände müssen das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen.



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.



<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Asyl- und Flüchtlingspolitik

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 9. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die große Anzahl an Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland gekommen ist, stellt Bund, Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen. Unter ihnen sind zahlreiche Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach unseren Asylregelungen haben. Mit der bestandskräftigen Ablehnung ihres Asylantrags und der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, ist rechtsstaatlich festgestellt, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden.

Es hat bereits wichtige Fortschritte gegeben: Die Zahl der Rückkehrer (Rückführungen und geförderte freiwillige Ausreisen) ist deutlich gestiegen. 2014 kehrten gut 27 000 Ausreisepflichtige aus Deutschland zurück; 2015 waren es knapp 58 000; im vergangenen Jahr waren es rund 80 000. In den nächsten Monaten wird das BAMF fortlaufend eine hohe Zahl von Asylanträgen von Personen ablehnen, die keines Schutzes in Deutschland bedürfen. Die Zahl der Ausreisepflichtigen wird dadurch 2017 weiter steigen. Es bedarf weiterer erheblicher Anstrengungen von Bund und Ländern, um zusätzliche Verbesserungen in der Rückkehrpolitik zu erreichen. Dies gilt gerade mit Blick auf solche Ausreisepflichtigen, von denen Sicherheitsgefahren ausgehen können.

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigen sich darauf, dass der Bund zeitnah, den Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht auf den Weg bringt, der folgende Eckpunkte enthält, wobei sich die Länder eine abschließende Bewertung im Lichte des konkret vorliegenden Gesetzentwurfes vorbehalten:

a) Erweiterung der Abschiebungshaft für Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht,

b) Erleichterung der Überwachung von Ausländern bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses und/oder aus Gründen der inneren Sicherheit (§ 56 Aufenthaltsgesetz),

c) Einführung der Möglichkeit einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete, wenn Ausreisepflichtige ihre Rückführung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nickerfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beendigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert haben (Ergänzung § 61 AufenthG). Abschaffung der einmonatigen Widerrufsfrist nach über einjähriger Duldung für diese Personengruppe (Änderung § 60a Abs. 5 AufenthG),

d) Verlängerung der zulässigen Höchstdauer des Ausreisegewahrsams auf zehn Tage,

e) Einbehalt auch ausländischer Reisepapiere auch von Deutschen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen von Passentziehungsgründen,

f) Klarstellung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besonders geschützte Daten nach einer Einzelfallabwägung vor allem aus medizinischen Attesten auch zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben weitergeben darf,

g) Verpflichtung der Jugendämter, in geeigneten Fällen für von ihnen in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Ausländer, die möglicherweise internationale Schutz (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG) benötigen, umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen,

h) Schaffung einer Rechtsgrundlage im Asylgesetz durch entsprechende Verweisung auf die einschlägigen Regelungen im Aufenthaltsgesetz, damit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ebenso wie bereits die Ausländerbehörden – zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden Daten aus mobilen Endgeräten und auf SIM-Karten herausverlangen und auswerten kann. Der Bund prüft im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob Daten einbezogen werden können, die der Überprüfung der für die Entscheidung über den Asylantrag maßgeblichen Angaben dienen.

i) gesetzliche Ermächtigung der Länder, die Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, zu verlängern.

Das Bundesministerium des Innern wird bis zum 1.5.2017 Anwendungshinweise zu § 60a Aufenthaltsgesetz vorlegen, um eine einheitlichere Anwendung der gesetzlichen Duldungsregelungen einschließlich der diesbezüglichen Eintragungen im Ausländerzentralregister (AZR) durch die Ausländerbehörden zu erreichen.

2. Die freiwillige Rückkehr wird weiter gestärkt. Der Bund wird im Jahr 2017 zusätzlich 40 Millionen Euro für Rückkehrprogramme und 50 Millionen Euro für Reintegrationsprogramme einsetzen. Auf Länderseite sind ebenfalls erhöhte Mittel vorgesehen.

Die Mittel der Rückkehrprogramme werden dazu verwendet, zusätzliche Anreize für die freiwillige Ausreise zu setzen. Die Förderung wird höher ausfallen, je früher sich ein Betroffener zur freiwilligen Rückkehr entscheidet. Um keine Fehlanreize zu geben, sollte sie in jedem Fall geringer ausfallen als die Höhe der finanziellen Mittel, die zur Einreise nach Deutschland aufgewendet werden müsste.

Bund und Länder werden das Verfahren zur Beantragung von finanzieller Unterstützung für freiwillige Rückkehrer (REAG/GARP-Programm) noch flexibler und zügiger gestalten. Hierzu gehört auch die Förderung der Reintegration von Rückkehrern in ihren Herkunftsstaaten.

3. Bund und Länder wirken auf eine flächendeckende staatliche Rückkehrberatung hin, die frühzeitig einsetzt – vor allem bei Asylsuchenden aus Staaten mit geringer Schutzquote möglichst bereits unmittelbar nach der Ankunft. Die Länder gewährleisten eine Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Im Rahmen der Asylantragstellung erfolgt nochmals eine Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr.

4. Die Verantwortung für alle wesentlichen mit Rückkehrfragen zusammenhängenden Aufgaben ist bzw. wird in den Ländern auf eine oder mehrere zentrale Stellen konzentriert. In jedem Land und im Bund gibt es einen festen

Ansprechpartner für alle mit dem Bereich Rückkehr/Rückführung zusammenhängenden Fragen.

5. Wer keine Bleibeperspektive hat, sollte möglichst nicht dezentral in Kommunen untergebracht werden.

Neu ankommende und noch nicht auf die Kommunen verteilte Asylsuchende, die voraussichtlich keinen Anspruch auf Schutz in Deutschland erlangen werden, sollen nach Eintritt der Ausreisepflicht möglichst aus der Erstaufnahmeeinrichtung zurückgeführt werden.

Alle Länder werden darüber hinaus bei vollziehbar Ausreisepflichtigen durch Maßnahmen der Unterbringung und auf andere Weise sicherstellen, dass durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden, zum Beispiel durch Unterbringung in zentralen Ausreiseeinrichtungen (§ 61 Abs. 2 AufenthG).

Der Bund prüft, ob und inwieweit er eine ergänzende Vollzugszuständigkeit bei der Aufenthaltsbeendigung übernehmen kann. Dazu können insbesondere Bundesausreisezentren gehören, die den Ländern eine Verantwortungsübergabe für die letzten Tage oder Wochen des Aufenthalts von Ausreisepflichtigen ermöglicht.

6. Angesichts der derzeitigen besonderen Situation, die durch eine große Anzahl an Personen ohne Bleiberecht geprägt ist, werden Bund und Länder dort, wo erforderlich, die personelle Ausstattung der für Angelegenheiten der Rückführung zuständigen Stellen (einschließlich der Verwaltungsgerichte) gezielt weiter verbessern. Aufgrund der besonderen Beanspruchung der Ausländerbehörden der Länder wird die Bundesregierung die Länder bei Rückführungsaufgaben, auch bei Dublin-Verfahren, durch Personal des Bundes ergänzend unterstützen; dieses Personal wird vorzugsweise in zentralen Stellen i.S.d. Nr. 4 oder Einrichtungen der Länder i.S.d. Nr. 5 eingesetzt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird den Personaleinsatz im „Dublin-Bereich“ deutlich erhöhen, um eine Steigerung bei Rücküberstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten zu erreichen.

Die bisherige komplexe Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Bearbeitung von Dublin-Verfahren wird vereinfacht.

Es wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüft, wie eine Konzentration der Zuständigkeiten für Dublin-Verfahren beim Bund und der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit für damit zusammenhängende Verfahren erzielt werden kann, insbesondere welche gesetzlichen Änderungen und personellen Ressourcen hierfür erforderlich sind. Sie soll nach Abschluss ihrer Arbeiten über das Ergebnis berichten.

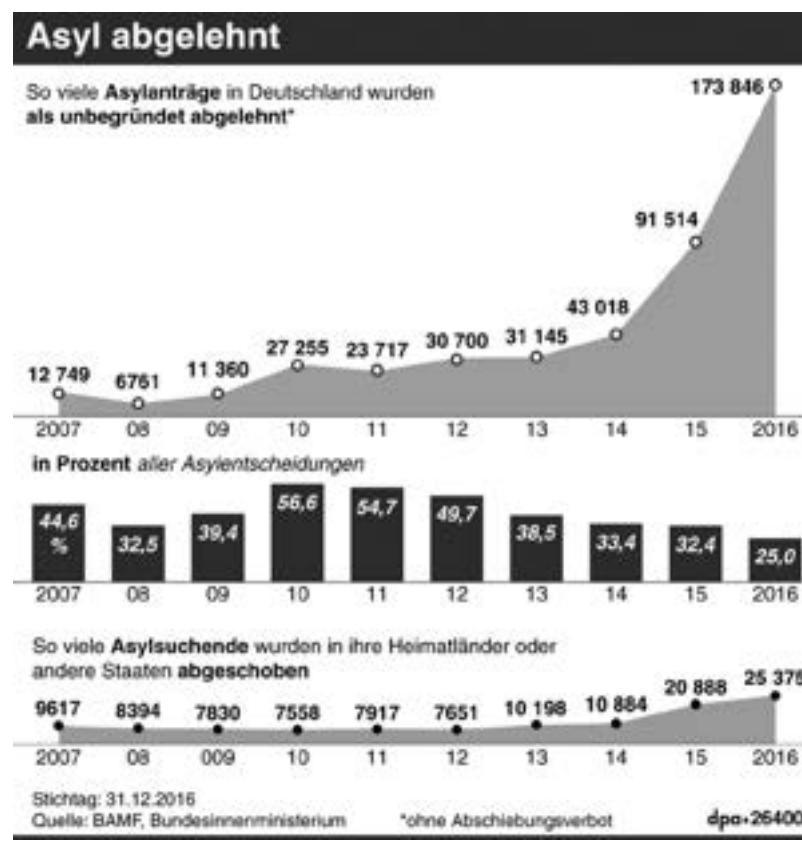
7. Bund und Länder werden in Berlin innerhalb von drei Monaten ein gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) einrichten, das der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Rückkehr- und Rückführungsfragen, beispielsweise im Rahmen von Sammelrückführungen, dient. Es steht in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsänder und beschafft in allen Problemfällen die nötigen Dokumente für Personen, die Deutschland wieder verlassen müssen. Das ZUR setzt auf bestehenden Strukturen auf (Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement; AG Rück; Passersatzbe-

schaffungsstelle der Bundespolizei). Das ZUR erhält eine Geschäftsstelle, deren Leitung dem Bundesministerium des Innern obliegt. Die Länder entsenden jeweils mindestens einen verantwortlichen Mitarbeiter an das ZUR.

8. Die Länder stellen eine ausreichende Zahl von Abschiebungshaftplätzen möglichst in räumlicher Nähe von zentralen Ausreiseeinrichtungen oder in anderen Abschiebungshafteinrichtungen bereit.

9. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Innenminister von Bund und Ländern, bis zum 1.5.2017 ein Verfahren zur möglichst vollständigen Erfassung sämtlicher Rückführungen und freiwilligen (auch nicht-geforderten) Ausreisen zu entwickeln. In diesem Verfahren sollen auch die bei Ausländer- und Sozialleistungsbehörden vorliegenden Informationen berücksichtigt werden. Die über die Rückführungen und freiwilligen Ausreisen gewonnenen Erkenntnisse sollen auch den Sozialleistungsbehörden und den Gerichten zur Verfügung gestellt werden.

Zahl der abgelehnten Asylanträge in Deutschland 2007 bis 2016 absolut und in Prozent der Asylanträge und Zahl der Abschiebungen



Es ist sicherzustellen, dass die bestehende Verpflichtung, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden über die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen Ausländer zeitnah zu unterrichten, eingehalten wird.

10. Mit dem Kerndatensystem ist eine IT-Lösung geschaffen worden, um die bundesweit einheitlichen Anforderungen zur Durchführung der Asylverfahren medienbruchfrei umsetzen zu können. Um das AZR auch für die Steuerung von Rückführungen und freiwilligen Ausreisen besser nutzen zu können, soll es zu einem aktuellen Verlaufssystem ertüchtigt werden, was detailliertere Nach- und Weiterverfolgung von der negativen Asylentscheidung bis zur Rückkehr ins Herkunftsland ermöglicht. Der Bund soll auf der Grundlage eines mit den Ländern gemeinsam erarbeiteten Anforderungskatalogs eine Softwarelösung mit Modulen für alle Verfahrensbeteiligten entwickeln. Bund und Länder erklären sich bereit, für eine zeitnahe Erfassung und kontinuierliche Pflege der relevanten Daten Sorge zu tragen.

11. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die zuständigen Fachminister von Bund und Ländern (Federführung Innenminister), bis zum 1.5.2017 ein gemeinsames Konzept zur Verbesserung der Kommunikationswege zwischen Ausländerbehörden und Sozialleistungsbehörden vorzulegen und den gesetzlichen Anpassungsbedarf zu identifizieren. Hierdurch soll unter anderem eine konsequenter Anwendung der Regelungen zu Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG) und Beschäftigungsverboten (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG) ermöglicht werden, wenn Ausreisepflichtige ein Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben.

12. Die Bundesregierung wird die laufenden Verhandlungen mit wichtigen Herkunftsstaaten weiter vorantreiben, um die Kooperation bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger weiter zu verbessern. Sie verfolgt dabei einen kohärenten Ansatz und bezieht die gesamte bilaterale Zusammenarbeit in den notwendigen Interessenausgleich mit ein. Ziele sind insbesondere die Verbesserung der Ausstellungspraxis von Passersatzpapieren, die Nutzung von EU-Laissez-Passer und der Wegfall administrativer Beschränkungen, etwa bei der Wahl des Transport-

mittels. Der im Bundesministerium des Innern eingerichtete Stab Rückkehr wird unter Einbeziehung des Rückkehrstabes des Auswärtigen Amtes durch regelmäßige Kontakte mit den Herkunftsstaaten sicherstellen, dass die praktische Umsetzung getroffener Kooperationsvereinbarungen gelingt, und die Länder weiterhin regelmäßig unterrichten.

13. Das Verfahren zur gegebenenfalls erforderlichen ärztlichen Begutachtung der Reisefähigkeit von Rückzuführenden muss mit dem Ziel einer Beschleunigung verbessert werden. Dabei kommt insbesondere den fachpsychiatrischen Begutachtungen eine besondere Bedeutung zu. Die Länder setzen sich für den vermehrten Einsatz von Amtsärzten oder vergleichbar geeignetem ärztlichen Personal zur Überprüfung der Reisefähigkeit von Rückführungen ein.

14. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird die Bearbeitung von Asylfolgeanträgen beschleunigen, um Verzögerungen bei Rückführungen zu minimieren.

15. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die zuständigen Fachminister von Bund und Ländern (Federführung Innenminister), ihnen bis Ende März 2017 einen Zwischenbericht und bis zur Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Juni 2017 einen Bericht zur Umsetzung der unter Ziffer 2-14 genannten Maßnahmen vorzulegen.

Protokollerklärung Berlin und Brandenburg:

Die Beschlussvorlage beinhaltet aus Sicht der Länder Berlin und Brandenburg einige Maßnahmen, die konnexitätsrelevant sind sowie Regelungen, die je nach konkreter Ausgestaltung rechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen können. Mit der Zustimmung zum Beschluss wird daher das Abstimmungsverhalten der Länder Berlin und Brandenburg im Bundesrat nicht vorweg genommen. Die Länder gehen davon aus, dass der Bund im weiteren Verfahren zur Umsetzung des Beschlusses eine finanzielle Folgenabschätzung für Länder und Kommunen sowie eine vertiefte Prüfung zu den Rechtsfragen vornimmt, und zwar insbesondere zu Ziffer 5.

Protokollerklärung Thüringen:

1. Der Freistaat Thüringen kritisiert das gewählte Verfahren der Befassung dieser Sonder-MPK aus grundsätzlichen Erwägungen. Vereinbarungen der die Bundesregierung tragenden Koalitionsparteien einer kurzfristig anberaumten Sonder-MPK zur Beschlussfassung vorzulegen, reduziert die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zu einem Gremium des Vollzugs von Beschlüssen eines Koalitionsausschusses. Dies ist mit Blick auf die Funktion der MPK nicht gerechtfertigt und bildet zudem die politischen Mehrheitsverhältnisse in den sechzehn Ländern nicht ab.

2. Es sollte grundsätzlich der Eindruck vermieden werden, dass die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten eine Arbeitspraxis entwickelt, die geeignet ist, die Beratungsverfahren des Bundesrates zu entleeren.

3. Thüringen begrüßt und trägt diejenigen Maßnahmen mit, die auf eine stärkere freiwillige Rückkehr von Migrantinnen und Migranten in ihre Herkunftslander abzielen. Die freiwillige Rückkehr ist grundsätzlich humaner, erfolgversprechender und günstiger als zwangswise Rückführungen. Dass die Unterstützung freiwilliger Rückkehr ein effizientes Instrument ist, beweisen die gestiegenen Zahlen freiwilliger Ausreise.

4. Thüringen begrüßt ebenfalls die bessere Abstimmung zwischen Bund und Ländern einschließlich einer optimierten IT-Vernetzung sowie die Vereinfachung von Prozessen, soweit dadurch weder die individuelle Prüfung von Asylanträgen noch die Schutzrechte der Antragstellerinnen und Antragsteller eingeschränkt werden.

5. Eine Verschärfung des Asylrechts und des Leistungsrechts ist dagegen kein geeigneter Ansatz zur erfolgreichen Lösung der vor uns liegenden Herausforderungen.

6. Viele der im Beschluss aufgeführten, vor allem repressiven Maßnahmen sind grundsätzlich wenig geeignet, die Zahl der Rückkehrerinnen und Rückkehrer tatsächlich zu erhöhen. Sie gehen an der Praxis vorbei oder scheitern an mangelnder Umsetzbarkeit.

7. Der Freistaat Thüringen betont erneut, die Unverzichtbarkeit der Beseitigung von Fluchtursachen und die Schaffung von Voraussetzungen, dass verfolgte

Menschen in ihren Heimatländern bleiben und vor Krieg und Verfolgung geschützt sind. Ebenso wichtig ist die Durchsetzung von Good Governance-Prinzipien, die darauf abzielen, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen herzustellen, die den betreffenden, insbesondere den vielen jungen Menschen ein Leben in sozialer Sicherheit und Würde ermöglicht. Hierzu bedarf es nationaler und europäischer Kraftanstrengungen, auf die der vorliegende Beschluss jedoch an keiner Stelle eingeht.

8. Der Freistaat Thüringen vermisst Bemühungen der Bundesregierung, mit denjenigen Ländern in einen Dialog zu treten, für die das UNHCR Sicherheits-einordnungen trifft, die einer Abschiebung entgegenstehen. Dies betrifft besonders die Islamische Republik Afghanistan. Die Trennung in sichere und unsichere Gebiete wird insbesondere in diesem Land als nicht ausreichend erachtet.

9. Der Freistaat Thüringen weist erneut darauf hin, dass es einer Altfallregelung für jene Menschen bedarf, die bereits seit Jahren in Deutschland leben und in die hiesige Gesellschaft integriert sind. Auch ist die Möglichkeit für einen Wechsel aus dem Asylverfahren in einen anderen Aufenthaltsstatus zu schaffen. Integrierte Einzelpersonen und Familien in ihre Herkunftsänder zurück zu führen, ist in hohem Maße inhuman, birgt das Risiko sozialer Spannungen. So wird erfolgreiche Integration in Frage gestellt und insbesondere denjenigen Migrantinnen und Migranten von denen ernsthafte Integrationsbemühungen in sprachlicher und kultureller Hinsicht erwartet werden, jeder Integrationsanreiz genommen.

10. Der Freistaat Thüringen erkennt, dass auch in Deutschland eine erhöhte Sicherheitslage besteht, denen in geeigneter Form und insbesondere durch eine bessere Abstimmung von Bund und Ländern Rechnung zu tragen ist.

11. Eine Änderung der bestehenden Regelungen zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete im Aufenthaltsgesetz ist aus Sicht des Freistaates Thüringer weder notwendig noch im Hinblick auf eine bessere Durchsetzung der Ausreisepflicht verhältnismäßig. Die geplante Abschaffung der einmonatigen Widerrufsfrist nach über einjähriger Duldung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar.

12. Das Vorhaben, sogenannte Mehrstaater, also auch deutsche Staatsangehörige, künftig ausländerrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Einhaltung des Gleichheits- und Gleichbehandlungsgrundsatzes. Auch an dieser Stelle beweist sich die Erforderlichkeit eines ordentlichen Bundesratsverfahrens, in dem solche verfassungsrechtlichen Fragen erörtert und auf dieser Grundlage politische Abwägungen getroffen werden können.

13. Soweit der Beschluss auf erneute Änderung des Aufenthaltsgesetzes abzielt, führt dies zu einer weiteren Unsicherheit in der Verwaltungspraxis, zu Schwierigkeiten beim Vollzug des Gesetzes – insbesondere aber zu einer Verunsicherung bei den Betroffenen.

14. Auf Bedenken stößt die Schaffung neuer Koordinierungseinrichtungen. Es ist nicht auszuschließen, dass auf diesem Wege erneute Kompetenzüberschneidungen mit bereits bestehenden Strukturen (z.B. mit der Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement, AG Rück, Passersatzbeschaffungsstelle der Bundespolizei) geschaffen und damit einhergehende Steuerungsdefizite provoziert werden, die im weiteren Prozess als Beleg erneuter Gesetzesverschärfungen herangezogen werden.

15. Hinsichtlich des geplanten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht erklärt Thüringen unter Bezugnahme auf die Ziffer 2 dieser Protokollerklärung, dass mit der Verabschiedung des MPK-Beschlusses keine Präjudizierung der Haltung des Freistaates im Bundestag verbunden ist.

Protokollerklärung Baden-Württemberg:

Baden-Württemberg begrüßt die gemeinsamen Anstrengungen des Bundes und der Länder zur Rückkehr derjenigen ohne Bleiberechtsperspektive, gleichzeitig bedarf es aus seiner Sicht humaner Regeln für gut integrierte „Altfälle“. Zudem begrüßt Baden-Württemberg das Bekenntnis von Bund und Ländern zum Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der zwangsweisen Rückführung. Dies trägt zu einer breiteren gesellschaftlichen Akzeptanz für die heute beschlossenen Maßnahmen bei.

Baden-Württemberg geht davon aus, dass bei der Umsetzung der gesetzge-

berischen Maßnahmen die folgenden Maßgaben beachtet werden:

1. Neue Haftgründe zur Verhängung der Abschiebehalt setzen zwingend voraus, dass alle bisherigen sonstigen Voraussetzungen (etwa Konkretisierung der bevorstehenden Abschiebung) vorliegen.

2. Bedingung bei der Einführung einer räumlichen Beschränkung des Aufenthaltsrechtes von Asylsuchenden wegen der Täuschung über ihre Identität oder Verweigerung der Mitwirkung bei der Beseitigung von Abschiebehindernissen muss sein, dass die Betroffenen beispielsweise im Rahmen einer Sozial- und Verfahrensberatung über ihre Mitwirkungspflichten und die Konsequenzen bei Verletzung derselben in verständlicher Form informiert werden. In Baden-Württemberg hat sich bewährt, eine Sozial- und Verfahrensberatung bereits bei Ankunft der Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen anzubieten (§6 Abs. 2 FlüAG). Nur wenn den Asylsuchenden bewusst ist, welche Folgen mit einem bestimmten Verhalten verbunden sind, können diese entsprechend geahndet werden.

3. Nachdem Sanktionen künftig auch für leichtere Verletzungen der Mitwirkungspflichten geregelt werden sollen, sollte für die Behörden im Gegenzug auch ein Ermessensspielraum bei der Widerrufsfrist zur Aussetzung der Abschiebung bestehen, im Einzelfall gegebenenfalls auch bis hin zum Absetzen von Sanktionen. Daher sollte aus Sicht Baden-Württembergs der Verzicht auf die Widerrufsfrist nach §60a Abs. 5 AufenthaltsG in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden („Kann“-Vorschrift).

4. Bei der Verpflichtung der Jugendämter, für unbegleitete minderjährige Ausländer von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, muss das Kindeswohl im Sinne des Art. 25 EU-Asylverfahrensrichtlinie beachtet werden.

Zusätzlich sieht Baden-Württemberg es als notwendig an, eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Definition des Begriffes eines „Gefährders“ festzulegen. Zudem bittet Baden-Württemberg die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, darüber ein gemeinsames Verständnis herbeizuführen.

Der Freistaat Thüringen ist nicht in der Konferenz vertreten.

Museen in Niedersachsen und Bremen sind zur Bewerbung um das Museumsgütesiegel 2018 aufgerufen

Vor dem Hintergrund einer oft unüberschaubaren Vielfalt von Museumsformen gewinnen Standards und Qualitätskriterien immer mehr an Bedeutung. Auch im Bereich der Museen zahlt sich diese Arbeit aus: Bereits im Jahr 2006 wurde in Niedersachsen und Bremen das Qualitätsmanagement-Verfahren „Museumsgütesiegel Niedersachsen und Bremen“ initiiert. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V. und die Niedersächsische Sparkassenstiftung führen die Museumsqualifizierung als Kooperationspartner gemeinsam durch. Die Koordination des Verfahrens liegt in den Händen der Geschäftsstelle des Museumsverbandes Nie-

dersachsen und Bremen in Hannover. Seit Beginn der Initiative im Jahr 2006 konnte das Museumsgütesiegel bereits 108 Mal verliehen werden.

Das Gütesiegel ist nicht nur für die Museen ein Gewinn

Das Museumsgütesiegel Niedersachsen und Bremen hat sich mittlerweile zu einem attraktiven Qualitätsmerkmal für die Museen etabliert und bedeutet mehr als eine graphische Kennzeichnung des Hauses für die Besucherinnen und Besucher durch eine Logo-Plakette. Die Auszeichnung würdigt vielmehr das Engagement und nachhaltige Arbeitsprozesse im Rahmen des mindestens 15-monatigen Verfahrens neben der täglichen Museumsarbeit.

Das Gütesiegel ist aber auch ein wichtiges Signal für die Träger der Museen, die Kommunalpolitik und für Sponsoren. Die Arbeit der teilnehmenden Museen wird auf Grundlage der bundesweit gültigen „Standards für Museen“ des Internationalen Museumsrats ICOM und des Deutschen Museumsbundes umfangreich analysiert. Auf dieser Basis werden Konzepte für die Verbesserung entwickelt. Darüber hinaus kommen die Museen sowohl in den Genuss von Schulungen als auch einer Selbst- und Fremdevaluation. Zu den Anforderungen gehören unter anderem ein Leitbild, ein Samm-

lungskonzept und planvolles Arbeiten im gesamten Museumsmanagement.

Weitere Informationen

Bis zum 31. Juli 2017 können sich interessierte Museen aus Niedersachsen und Bremen beim Museumsverband zur Teilnahme am Museumsgütesiegel 2018 bewerben.

Weitere Informationen zur Teilnahme sind unter www.museumsguetesiegel.de zu finden.



Kontakt

Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V.
Anne Race, Prinzenstraße 21,
30159 Hannover
Tel. 0511 214498-43,
E-Mail: anne.race@mvnb.de



Direktlink zum Ablauf des Museumsgütesiegels 2018:
http://www.mvnb.de/fileadmin/data/public/registrierung/Ausschreibung/Auslobung_MuGueSi_2018.pdf



Die ausgezeichneten Museumsvertreterinnen und -vertreter

**40. Internationaler Museumstag
am 21. Mai 2017**

Niedersächsischer Auftakt in Soltau

Mehr als 245 bereits registrierte Aktionsangebote in aktuell um die 100 Museen! Die Museen in den Städten und Gemeinden in Niedersachsen und Bremen nutzen auch im Jahr 2017 wieder die Möglichkeit, um am Internationalen Museumstag mit kreativen Programmen bundesweit auf sich aufmerksam zu machen. Auf der zentralen Website www.museumstag.de können sich die Museen bundesweit weiterhin registrieren und ihre Aktionen für den 21. Mai 2017 eintragen.

Am Sonntag, dem 21. Mai 2017, begehen die Museen in ganz Deutschland den 40. Internationalen Museumsstag. Dabei steht dieser öffentlichkeitswirksame Tag der Museen jährlich unter einem Motto, das der Internationale Museumsrat ICOM als Leitthema beschließt. In diesem Jahr lautet das Thema „Spurensuche. Mut zur Verantwortung.“

Der Internationale Museumstag in Deutschland wird neben ICOM vom Deutschen Museumsbund und den Museumsorganisationen der Bundesländer ausgerichtet. Unterstützt wird die Großveranstaltung bundesweit bereits seit Jahren von der Sparkassen-Finanzgruppe und weiterer Stiftungen. Der Tag gibt den Museen die Chance, Besucher an einem besonderen Tag bundesweit für ihre Sammlungen und Ausstellungen Angebote zu begeistern und unerwartete Einblicke – oft auch hinter die Kulissen der Museumsarbeit – zu gewähren. Hiervon profitieren insbesondere die Museen in der Region, die sonst nicht im Blickpunkt der großen Öffentlichkeit stehen.

Niedersächsischer Auftakt in Soltau

In Niedersachsen und Bremen unterstützt die Geschäftsstelle des Muse-

umsverbandes die Museen bei der Umsetzung und Kommunikation besonderer Aktionsangebote zum Internationalen Museumstag. Daneben organisiert der Museumsverband Niedersachsen und Bremen gemeinsam mit der Niedersächsischen Sparkassenstiftung, der Kreissparkasse Soltau und der felto-Filzwelt Soltau eine niedersächsische Auftaktveranstaltung. Der Museumstag wird so zur Förderung der Wahrnehmung der Leistungen der Kulturstätte Museum vor Ort genutzt. Mehr als 90 Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter der Kommunal- und Landespolitik und Wirtschaft sind nach Soltau eingeladen und unterstützen die Aktionen der Museen in ganz Niedersachsen und Bremen. Andrea Hoops, Staatssekretärin im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, wird die Gäste am 21. Mai 2017 in der felto-Filzwelt begrüßen.



PLANUNG UND BAUEN

Projekt zur „Entwicklung von Handlungshilfen für das Quartiersmanagement“

Wohnungswirtschaft für ressortübergreifende Gesamtstrategie im Quartier

Von Sarah Leuninger, Referentin für Quartiersarbeit beim vdw Niedersachsen Bremen

Die veränderten gesellschaftspolitischen Bedingungen, der demografische Wandel, die steigende Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen und die zunehmende Vereinzelung der Haushalte haben starken Einfluss auf die Wohnungswirtschaft.

Mit dem Projekt „Entwicklung von Handlungshilfen für das Quartiersmanagement“, das vom Land Niedersachsen gefördert wird, will der vdw Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. diesen Herausforderungen

gemeinsam mit seinen Mitgliedsunternehmen begegnen. Zu diesem Zweck hat der vdw Niedersachsen Bremen im Rahmen des Projekts einen Fachausschuss bestehend aus Vertretern der vdw-Mitgliedsunternehmen, des Niedersächsischen Städetags, des Nie-

dersächsischen Städte- und Gemeindebunds, des Niedersächsischen Landkreistags, der AOK Niedersachsen, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des Mieterbunds und der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminden/Göttingen gegründet.

Das Thema der Wohnungswirtschaft lautet schon lange nicht mehr nur „Wohnen“, sondern vielmehr „Wohnen und Leben“.

Dabei liegt ein Fokus des Projekts auf einer alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung. Der größte Wunsch vieler älter werdender Menschen besteht darin, möglichst lange in dem eigenen Zuhause verbleiben zu können. Gerade auf der Ebene von Quartieren in den Städten, aber auch in ländlichen Regionen, müssen bedarfs- und bedürfnisgerechte Versorgungsangebote für die Menschen vor Ort ausgebaut oder geschaffen werden und als integrierte und kostengünstige Angebote zur Verfügung stehen. Ebenso braucht es Anlaufstellen im Quartier zur Begegnung und zum Austausch. In solchen Quartierszentren, die unabhängig vom Alter für alle Quartiersbewohnerinnen und -bewohner eine Anlaufstelle bilden sollen, können Netzwerke geknüpft und Nachbarschaften gepflegt wer-

den. Sie bilden die Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe für die Quartiere. Um ein selbstbestimmtes und generationengerechtes Wohnen zu ermöglichen müssen neue Wohnformen angeboten und in ein gemeinsames Quartierskonzept eingebettet werden.

Die Ausgangsbedingungen sind in dem Flächenland Niedersachsen je nach Standort – städtisch/ländlich, Wachstums-/Schrumpfungsregionen – sehr unterschiedlich. Sie erfordern eine passgenaue, individuelle Ausgestaltung in den jeweiligen Quartieren. Durch die Zusammenstellung von Beispielen bewährter Methoden und Instrumente soll ein Rahmen geschaffen werden, aus dem sich dann die Verantwortlichen vor Ort ihr ganz individuelles Quartierskonzept zusammenstellen können. Erklärtes Ziel ist es, die Selbsthilfepotenziale der Quartiere, aber auch der Kommunen, zu aktivieren.

Die Wohnungswirtschaft hat auf den Bereich Wohnen einen entschei-



Sarah Leuninger

denden Einfluss, dennoch ist sie im Bereich eines integrierten Gesamtkonzepts nur einer der maßgeblichen Akteure. Aus diesem Grund ist ein weiteres maßgebliches Ziel des Projektes Methoden zu entwickeln, in denen alle Akteure kontinuierlich und ressortübergreifend vernetzt werden. Es muss eine Gesamtstrategie geben, mit deren Hilfe in den Quartieren Entwicklungen auch präventiv gesteuert werden können.

Ziel ist es ganzheitliche Ansätze zu fördern und zu entwickeln, die zu einer nachhaltig gedachten Quartiersarbeit führen. Dies beinhaltet unter anderem, die Entwicklung eines Konzepts für Quartierskonferenzen mit den maßgeblichen Akteuren vor Ort, durch die ein Netzwerk geschaffen werden soll, in dem ohne finanziellen Aufwand Probleme erkannt und Lösungsansätze ermittelt werden können. Die Wohnungswirtschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, eben nicht nur punktuell in den Quartieren für Verbesserungen zu sorgen.

So kann gemeinsam eine nachhaltige und ganzheitliche Lösung für die Entwicklung Niedersachsens geschaffen werden.

MITGLIEDER BERICHTEN

Die Hansestadt und Freunde Lüneburgs erfreuen sich am Konzert für den Frieden

(sp) Lüneburg. Internationale Verwerfungen, Missstimmungen und diplomatische Krisen – so sehr die Welt derzeit aus den Fugen zu sein scheint und kaum noch etwas verlässlich, so wohltuend war ein lokaler, multinationaler Kontrapunkt an diesem Wochenende in der Hansestadt Lüneburg: Der Besuch von Gästen aus Japan, China und den USA, die sich hier mit Sängern und Musikern aus Lüneburg und anderen Orten Deutschlands zu einer gemeinsamen Aufführung von Beethovens Neunter Sinfonie trafen. Lüneburgs Oberbürgermeister Ulrich Mägde und internationale Gäste war-

ben in diesem Zusammenhang für die Völkerverständigung. Mägde sagte: „Städtepartnerschaften sind Friedenspartnerschaften. So lange wir in den Städten miteinander reden, so lange kommen wir gut miteinander aus.“ Das miteinander Reden – und miteinander Singen – funktioniert zwischen den Städten Naruto (Japan) und Lüneburg bereits seit 1974. Damals bauten die Stadtoberhäupter der beiden nahezu 9000 Kilometer entfernt liegenden Städte unter anderem auf Begegnungen während des Ersten Weltkrieges im Kriegsgefangenenlager Bando auf (heute in Naruto gele-

gen). Japan hatte bei der Eroberung deutscher Kolonien in China deutsche Kriegsgefangene genommen und sie ins Lager Bando gebracht. Beide Seiten knüpften dort Kontakte miteinander und tauschten sich aus – so intensiv und vielfältig, dass die deutschen Gefangenen anlässlich ihrer Heimkehr nach Deutschland am 1. Juni 1918 „Beethovens Neunte Sinfonie“ aufführten. Das Stück zum Text von Schillers „Ode an die Freude“ und die großartige Liedzeile „Alle Menschen werden Brüder“ fand bei dieser allerersten Aufführung in Asien so starken Widerhall, dass es bis heute überall in Japan Ver-

einigungen zum Singen der Neunten gibt. Praktisch jedes japanische Kind kann den deutschen Text auswendig singen, das Stück wird zu Neujahr und festlichen Anlässen gespielt.

Der Ehrenpräsident aller japanischen Neunte-Gesangsvereinigungen ist Toshiaki Kamei, früherer Oberbürgermeister von Naruto. Kamei hatte schon 2001 Lüneburg eine Aufführung der Neunten beschert, bei der Mitwirkende aus Naruto und Lüneburg zusammen sangen. Bei folgenden Aufführungen sangen Chinesen aus Tsingtao mit. In der Folge ergab sich eine Kooperation auch mit Städten in den USA. Am vergangenen Sonnabend, 11. März 2016, veranstalteten die Partner aus Naruto gemeinsam mit der Hansestadt in Lüneburg das bislang größte und aus vier Nationen besetzte Konzert, Titel: viertes Heimkehrkonzert in Deutschland.

Insgesamt 257 Sängerinnen und Sänger, davon 116 aus Japan, 35 aus China, 16 aus den USA und 90 aus Deutschland, sangen miteinander. Die ersten gemeinsamen Proben dafür fanden erst zwei Tage vor dem Konzert (9. März 2017) im Haus der Kirche neben dem Theater Lüneburg statt, wo Chordirektor Phillip Barczewski den Projektchor anleitete. Auch die Solisten waren mit je einem Profi aus den beteiligten Ländern international besetzt: Michiko Watanabe (Sopran/Japan), Tracy van Fleet (Alt/USA), Xiang Li (Tenor/China) und Peter Felix Bauer (Bass/Deutschland). Musikkdirektor Thomas Dorsch vom Theater Lüneburg leitet seit 2015 die jährlichen Aufführungen der Neunten in Naruto und dirigierte auch das Konzert am Sonnabend im Audimax mit „seinen“ Symphonikern. Dorsch schwärmt von dem „großen humanistischen Gedanken“ des Stücks und dieser Art der Aufführung.



FOTOS: HANSESTADT LÜNEBURG

Ein grandioses Bild im neu eröffneten Audimax der Leuphana Universität: Mitwirkende aus vier Nationen intonierten mit den Lüneburger Symphonikern Beethovens Neunte. Am Ende gab es eine Zugabe und ein begeistertes Publikum. 11. März 2017



Oberbürgermeister Ulrich Mägde begrüßte im Lüneburger Rathaus Nachfahren der Kriegsgefangenen aus Bando/Japan. Hier trägt sich Dr. Bruno Hake (M.) für die Gruppe ins Gästebuch der Hansestadt ein, neben ihm steht Helmuth Rothermann (r.), ebenfalls ein Nachfahre. – 12. März 2017

Initiator Toshiaki Kamei dankte der Hansestadt Lüneburg für die Unterstützung und für die besondere Gelegenheit, das Audimax auf diese Weise mit

einzuweihen. Das Konzert selbst widmete er dem Weltfrieden sowie auch den Opfern der Nuklear-Katastrophe von Fukushima: Am 11. März 2011 hatten ein Erdbeben und ein Tsunami eine Katastrophe ausgelöst, die bis heute in Japan nachwirkt.

Takao Anzawa, Generalkonsul des Japanischen Generalkonsulats in Hamburg, der zu den Ehrengästen bei dem Konzertabend zählte, unterstrich, wie sehr ihn das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten bei dem Konzert beeindruckt habe. „Ich bin ein großer Freund der Neunten Sinfonie und höre sie immer wieder gern.“ Außerdem bot er einen Ausblick auf das große Jubiläumskonzert, das – ebenfalls unter Leitung von Thomas Dorsch – am 3. Juni 2018 mit rund 800 Mitwirkenden in der Kulturhalle Naruto stattfinden wird.

Verschiedene Medien aus Japan, darunter der öffentlich-rechtliche Sender NHK und der Privatsender Shikoku-TV, hatten den Besuch der Gäste in Lüneburg ausführlich begleitet und zum Teil sogar live von den Proben berichtet. Wie auch für drei weitere japanische Medienbüros, die aus Berlin zum Konzert angereist waren, standen für sie vor allem auch Gespräche mit den Nachfahren ehemaliger Bando-Gefangener im Mittelpunkt. Die Stadt Naruto pflegt einen regen Kontakt und hatte Nachfahren zum Konzert eingeladen. Ein Sprecher der Nach-



Flaggenvielfalt im Fürstensaal des Rathauses beim Empfang für die Sängerinnen und Sänger eines besonderen Konzerts. Mitwirkende aus Japan, den USA und Deutschland waren der Einladung gefolgt. 10. März 2017

fahren, Dr. Bruno Hake, sagte bei der Austauschveranstaltung in Lüneburg: „Was lehrt uns diese Geschichte der Neunten aus Bando für heute? Erstens: Wir dürfen nicht zulassen, dass Interessenkonflikte zwischen Staaten ideologisch überhöht werden, zum Beispiel als „Kreuzzug gegen das Böse“. Hierbei tragen unsere Politiker und die Medien eine besondere Verantwortung. Zweitens: es wird heute viel über „Menschenrechte“ gesprochen. Bei der Behandlung von besiegteten Soldaten und Völkern müssen deren Menschenrechte gewahrt bleiben. Vertreibungen, sei es aus Ostpreußen, dem Kosovo oder der Krim sowie Lager wie Guantanamo müssen von allen Politikern und Regierungen geächtet werden. Konflikte zwischen den Staaten werden sich nicht immer vermeiden lassen. Aber bei Beachtung der Menschenrechte wird es leichter, nach Ende eines Konflikts die Völker wieder

zu versöhnen und zu einem humanen Umgang zurück zu finden. Die Lehren aus Bando sind für uns als Angehörige der damaligen Kriegsgefangenen eindeutig.“ Dr. Ruprecht Vondran, Präsident des Verbandes Deutsch-Japanischer Gesellschaften, dankte den Organisatoren und sagte: „Seit 30 Jahren schlägt Toshiaki Kamei die Trom-

mel für den Gedanken des Friedens und der Freundschaft. Er tut es kraftvoll wie immer und es ist notwendiger denn je.“ Die Worte des Lüneburger Oberbürgermeisters seien in diesem Zusammenhang genau die Richtigen und sein Verständnis zur Bedeutung von Städtepartnerschaften eine treffende Einstellung.

Info/Hintergrund:

Kurz vor Weihnachten hatte die Hansestadt Lüneburg den Vorverkauf für dieses besondere Konzert gestartet, das zudem die Möglichkeit bot, noch am Tag der offiziellen Eröffnung des Zentralgebäudes der Leuphana das Auditorium und das Forum von innen zu erleben. Die Karten waren in Nullkommanix vergriffen. Rund um das Konzert schmiedeten die Hansestadt und ihre Partner für die Gäste, darunter auch Nachfahren der Kriegsgefangenen aus Bando, ein Programm mit vielfältigen Zusammenkünften.

Zu den Förderern und Unterstützern des Konzertes zählen neben den bereits im Text Genannten die Sparkassenstiftung Lüneburg und die Ernst-Poensgen-Stiftung Düsseldorf sowie die Deutsch-Japanische Gesellschaft zu Lüneburg e.V., das Chinaforum Lüneburg.

RECHTSPRECHUNG

Ordnungsmaßnahmen des Kreistagsvorsitzenden

Hier: Wortentzug für Abgeordneten

Zum Rederecht des Abgeordneten: Rechtmäßigkeit eines Wortentzugs beim Abschweifen vom Verhandlungsgegenstand.

Ein Abschweifen vom Verhandlungsgegenstand kann nur bei Wortbeiträgen eines Abgeordneten angenommen werden, die auch bei großzügigster Betrachtung nicht im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen.

VG Stade 1. Kammer, Urteil vom 30.6.2016, 1 A 475/15

§ 63 Abs 1 KomVerfG ND vom 17.12.2010, § 69 S 2 KomVerfG ND vom 17.12.2010

Tatbestand

Der Kläger begehrte die Feststellung, dass die Entziehung des Wortes durch den Beklagten in der Kreistagssitzung am 15. Dezember 2014 rechtswidrig war.

Er ist Mitglied der NPD und fraktionsloser Kreistagsabgeordneter des Kreistages M., dessen Vorsitzender der Beklagte ist. Am 15. Dezember 2014 fand eine Sitzung des Kreistages M. statt. In der Beratung zum Tagesordnungspunkt 8 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015“ erhielt der Kläger das Wort und machte mündliche Ausführungen. Während seines ersten Wortbeitrags unterbrach der Beklagte den Kläger wiederholt und forderte ihn auf, zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen. Das Sitzungsprotokoll vermerkt hierzu wie folgt:

„Kreistagsabgeordneter A. (NPD) führt aus, dass er den Haushaltsentwurf unter anderem aufgrund der eingeplanten Mittel im Asyl-Bereich nicht

mittragen könne und stellt seine Sichtweise zu diesem Thema dar. Da er den großen Parteien beispielsweise „rechtsbrecherisches Verhalten“ unterstellt, themenbezogen die Meinung seiner Partei darstellt und dann/damit nicht zum Tagesordnungspunkt spricht, wird er mehrfach vom Vorsitzenden C. zur Ordnung gerufen.“

Das Wort entzog der Beklagte dem Kläger an dieser Stelle nicht. Nach dessen Redebeitrag folgte eine weitere Debatte zu Tagesordnungspunkt 8, innerhalb derer sich mehrere andere Abgeordnete zu Wort meldeten. Erörtert wurde dann ein Antrag des Kreistagsabgeordneten E., einen Unterstützungsbonus zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuführen. Der Kläger ergriff hierzu erneut das Wort. Während seiner Ausführungen ermahnte der Beklagte den Kläger wiederholt und forderte ihn auf, mit seinem Redebeitrag zum Verhandlungsgegenstand zurückzukehren.

Das Sitzungsprotokoll vermerkt hierzu:

„Kreistagsabgeordneter A. (NPD) äußert sich zum Antrag des Kreistagsabgeordneten E. (Die Linke.), einen Unterstützungsbonus zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuführen. Aufgrund der Wortwahl und Darstellung ruft Vorsitzender C. Kreistagsabgeordneten A. (NPD) mehrfach „zur Ordnung“ und „zur Sache“ und entzieht ihm im weiteren Verlauf das Wort.“

Am Tag nach der Kreistagssitzung berichtete die Lokalzeitung „F.“ unter der Überschrift „Große Empörung über Redebeitrag der NPD“ über die

Entziehung des Wortes durch den Beklagten während der Kreistagssitzung. Der Kläger wurde in dem Beitrag namentlich genannt. Unter dem 27. Januar 2015 legte der Kläger, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, „Einspruch“ gegen die Entziehung des Wortes in der Kreistagssitzung am 15. Dezember 2014 ein und beantragte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme durch den Kreistag. Mit Schreiben vom 3. März 2015 lehnte der Landkreis M. es ab, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Er wies darauf hin, dass ein „Vorverfahren eigener Art“ nicht in Betracht komme, weil der Kläger nicht von der Sitzung ausgeschlossen worden sei.

Am 11. März 2015 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung seiner Klage trägt er vor, dass die Entziehung des Wortes durch den Beklagten in der Kreistagssitzung rechtswidrig gewesen sei und ihn in seinem organischen Rederecht verletzt habe. Seine Klage sei als allgemeine Feststellungsklage im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreits statthaft. Das erforderliche Feststellungsinteresse folge aus dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses. Durch die Berichte in der lokalen Presse habe der Entziehung des Wortes eine erhebliche Stigmatisierungswirkung an. Die Entziehung des Wortes erwecke den Anschein, dass er sich in der Kreistagssitzung nicht an die parlamentarische Ordnung gehalten habe. Zudem bestehe eine Wiederholungsgefahr. Er müsse damit rechnen, dass ihm auch zukünftig das Wort in der Kreistagssitzung entzogen werde.

Sein Rederecht sei verletzt. Die gesetzlichen Voraussetzungen, die den Beklagten als Vorsitzenden des Kreistags dazu berechtigten, einem Abgeordneten das Wort zu entziehen, seien nicht gegeben gewesen. Dies gelte zunächst für den ersten Wortbeitrag. Der einzelne Kreistagsabgeordnete dürfe sich gerade bei Haushaltsdebatten deutlicher und zugespitzter Formulierungen bedienen. Die Grenze zur Schmähkritik sei evident nicht überschritten worden. Der Beklagte könnte auch nicht mit Erfolg geltend machen, er, der Kläger, habe in unzulässiger Weise die Meinung seiner Partei dargestellt. Denn es sei gerade die Aufgabe eines Parteimitglieds die Positionen seiner Partei im Kreistag zu vertreten. Im Übrigen hätte der Beklagte ihm bei einem – unterstellt – Abschweifen vom Thema einen Sachruf erteilen müssen und keinen Ordnungsruf, wie es vorliegend geschehen sei. Auch sein zweiter Redebeitrag sei nicht zu beanstanden gewesen. Was im Einzelnen an seiner Wortwahl und seiner Darstellung beanstandungswürdig gewesen sei, zeige das Protokoll nicht auf. Aus diesem folge nur, dass er „aufgrund der Wortwahl und Darstellung“ mehrfach „zur Ordnung“ und „zur Sache“ gerufen und ihm sodann das Wort entzogen worden sei. Unter Zugrundlegung der tatsächlichen Wortwahl, die er bereits vor der Sitzung in einem Redemanuskript zusammengetragen habe, seien seine Äußerungen nicht zu beanstanden gewesen. Nach der Rechtsprechung sei die Neutralitätspflicht des Vorsitzenden bei Maßnahmen zu beachten, die sich – wie hier – gegen den Inhalt einer Äußerung richteten. Aus der Neutralitätspflicht des Vorsitzenden folge, dass er nur dann wegen des Inhalts einer Äußerung des Abgeordneten eingreifen könne, wenn die Art des Vortrags den allgemein oder überwiegend allgemein akzeptierten Rede- oder Verhaltensnormen zuwiderlaufe. Er, der Kläger, habe keinerlei beleidigende Äußerungen getätigt oder gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen, sondern aus seiner Sicht zur Sache gesprochen. Daher habe der Beklagte seine Ausführungen nach der Rechtsprechung dulden müssen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der von dem Beklagten in der öffentlichen Sitzung des Kreistages M. am 15. Dezember 2014 unter dem Tagesordnungspunkt 8 ausgesprochene Wortentzug rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage im Wesentlichen mit folgenden Erwägungen entgegen:

Es sei gerechtfertigt gewesen, dem Kläger das Wort zu entziehen. Nach der Geschäftsordnung des Kreistages könne der Vorsitzende einem Abgeordneten, der sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußere, nach wiederholter Ermahnung das Wort entziehen. Diese Voraussetzungen seien erfüllt gewesen. Ausweislich des Gedächtnisprotokolls der Protokollantinnen hätten die Ausführungen des Klägers keinen Bezug zum Tagesordnungspunkt 8 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015“ gehabt. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass der Kläger die Redeinhalte seiner Vorredner aufgegriffen oder Stellung zu der nach den Beratungen der Fachausschüsse geänderten Fassung des Haushaltplanentwurfs 2015 genommen habe. Vielmehr habe sein Redebeitrag ausschließlich Vorwürfe gegenüber Interessenvertretern der aktuellen Flüchtlings- und Asylpolitik beinhaltet.

Er, der Beklagte, habe dem Kläger während seiner ersten Wortmeldung mehrere Sachrufe erteilt, ihn also wiederholt aufgefordert gehabt, nur zum Haushalt 2015 zu sprechen. Die Sachrufe seien erforderlich und angemessen gewesen, um die Ordnung der Kreistagssitzung wiederherzustellen, nachdem die vorherigen Hinweise auf die sachfremden Erwägungen des Klägers nicht erfolgreich gewesen seien. Im weiteren Verlauf der Haushaltsberatung habe sich der Kläger erneut zu Wort gemeldet und sich zu dem Antrag des Kreistagsabgeordneten E. (Die Linke.) geäußert. Der daraufhin ergangene Redebeitrag des Klägers sei am Verhandlungsgegenstand vorbeigegangen und habe nicht zu der Haushaltsdebatte beitragen können. Er, der Beklagte, habe den Kläger abermals darauf aufmerksam gemacht, dass er vom Verhandlungsgegenstand abschweife und ihm anschließend zu Recht das Wort entzogen. Die von dem Kläger aufgegriffene Rechtsprechung sei nicht einschlägig. Er, der Beklagte, habe die Entziehung des Wortes nicht – wie von der Rechtsprechung entschieden – aufgrund von ungebührlichem Verhalten als Sofortmaßnahme verhängt, sondern dem Kläger das Wort entzogen, weil dieser wiederholt vom Verhandlungsgegenstand abgeschweift sei. Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Die Entziehung des Wortes durch den Beklagten in der Kreistagssitzung am 15. Dezember 2014 war rechtswidrig.

Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist die Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Wird ein Mitglied eines Kommunalorgans von einem anderen in der Kommunalverfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Organ in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt, kann es im Rahmen eines sog. Kommunalverfassungsstreits um gerichtlichen Rechtsschutz durch Erhebung einer Feststellungsklage nachzusuchen. Die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO kommt dabei demjenigen zu, der geltend macht, durch die Handlung oder Unterlassung eines anderen Organs in einem durch die Kommunalverfassung eingeräumten Recht verletzt zu sein. So verhält es sich hier. Der Kläger wendet sich in seiner Stellung als Abgeordneter des Kreistages M. gegen ein anderes Mitglied des Kommunalorgans, nämlich gegen den Vorsitzenden des Kreistages und rügt eine Verletzung seines Rederechts. Eine Ordnungsmaßnahme des Vorsitzenden gegenüber einem Kreistagsmitglied stellt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO dar (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.5.2016 – 15 A 785/12 –, juris) und es besteht ein berechtigtes Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung.

Die Klage ist auch begründet.

Die Maßnahme des Beklagten zulasten des Klägers ist an §§ 63 Abs. 1, 69 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NKomVG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises M. in der Fassung vom 7. November 2011 (GOKT) zu messen.

Nach § 63 Abs. 1 NKomVG leitet der Vorsitzende die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Nach § 69 Satz 2 NKomVG sollen in der Geschäftsordnung des Kreistages Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung enthalten sein. Dies schließt auch die Befugnis ein, das Rederecht der Mitglieder der Vertretung zu begrenzen (vgl. Blum in: Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 54 Rn. 1, 5). Das Rederecht zählt zu den elementaren Rechten der Kreistagsabgeordneten. Es ist nicht ausdrücklich in der Kommunalverfassung geregelt, wird aber aus § 54 NKomVG, dem „freien kommunalen Mandat“ des Abgeordneten abgeleitet (vgl. Blum in: Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 54 Rn. 1, 5). Der Kreistag hat die Aufgabe, die divergierenden Vorstellungen seiner gewählten Mitglieder im Wege der Rede und Gegenrede und der nachfolgenden Abstimmung zu einem einheitlichen Willen zusammenzuführen, um dem Landkreis hierdurch die nötige Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zu verschaffen. Das Kreistagsmitglied soll, soweit es sich zu einem Tagesordnungspunkt zu Wort meldet, die unterschiedlichen Perspektiven und Interessen seiner Partei ungestört darstellen können. Damit dient das Rederecht des Kreistagsabgeordneten unmittelbar der Erfüllung staatlicher Aufgaben und hat eine überragende Bedeutung für die einheitliche politische Willensbildung. Vor diesem Hintergrund sollen Regelungen in der Geschäftsordnung, die das Rederecht begrenzen, im Interesse der Funktionsfähigkeit der Vertretung dazu dienen, einen sachgerechten Sitzungsverlauf zu gewährleisten, insbesondere für ein Mindestmaß an gegenseitiger Rücksichtnahme sorgen, so dass jedes Mitglied der Vertretung seine mitgliedschaftlichen Rechte ungestört wahrnehmen kann (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 18.4.1989 – 10 L 29/89 –, juris).

In diesem Sinne bestimmt § 16 Abs. 2 GOKT, dass der Vorsitzende, wenn ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstößt, dieses unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ (sogenannter Ordnungsruf), falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ (sogenannter Sachruf) rufen kann. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, kann der Vorsitzende dem Kreistagsmitglied nach nochmaliger Warnung das Wort entziehen. Ist dem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, darf es zu dem aktuellen Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Rederechts eines Kreistagsabgeordneten kann ein „Abschweifen“ vom Verhandlungsgegenstand nur bei Wortbeiträgen angenommen werden, die sich weder unmittelbar noch mittelbar auf den Verhandlungsgegenstand beziehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Kreistagsmitglied zu Gegenständen und Vorgängen Stellung nimmt, die auch bei großzügiger Betrachtung nicht im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen (vgl. Koch in: Ipsen (Hrsg.), NKomVG, § 63 Rn. 8). Denn der das Rederecht in Anspruch nehmende Abgeordnete kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, welche Bezüge er im Rahmen seiner politischen Stellungnahme zum Verhandlungsgegenstand herzustellen will (vgl. Blum in: Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 63 Rn. 19). Deshalb ist ein Sachruf regelmäßig nur dann gerechtfertigt, wenn ein offensichtliches, praktisch unstreitiges Abschweifen vom Verhandlungsthema gegeben ist (vgl. Hoffmann in: Thieme: Niedersächsische Gemeindeordnung, 3. Aufl. 1997, § 44 Rn. 4).

Bei der Prüfung, ob nach den soeben dargestellten Grundsätzen ein offensichtliches Abschweifen vom Verhandlungsgegenstand vorliegt, kommt dem Vorsitzenden des Kreistages ein Beurteilungsspielraum zu, der die Kontrolle durch das Verwaltungsgericht begrenzt. Dieses hat insbesondere auch dem situativen Charakter der mündlichen Rede Rechnung zu tragen, der es mit sich bringt, dass der Vorsitzende des Kreistages in der Regel zügig, also ohne große Bedenkzeit über die Zulässigkeit von Redebeiträgen zu entscheiden hat. Dabei gilt, dass die verwaltungsgerichtliche Kontrolle umso intensiver ist, je deutlicher der Sachruf gegen den Inhalt der Äußerung gerichtet ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.5.2013 – 15 A 785/12 –, juris; VerfGH Sachsen, Urteil vom 3.12.2010 – Vf 12-I-10 –, juris m.w.N.). Unzulässig wäre etwa ein Sachruf, der darauf zielt, bestimmte inhaltliche Positionen oder Bewertungen zu unterbinden, die aus Sicht des Redners der Auseinandersetzung in der Sache dienen sollen, ohne dass die Art des Vortrages den allgemein oder überwiegend akzeptierten Rede- oder Verhaltensweisen der Vertretung zuwiderläuft. Bei der Überprüfung des auf einen Sachruf folgenden Entzugs des Wortes zu Lasten eines Abgeordneten muss auch der Kontext berücksichtigt werden, innerhalb dessen das Kreistagsmitglied sein Rederecht in Anspruch nimmt. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, je gewichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für den Kreistag und die Öffentlichkeit sind und je intensiver die politische Auseinandersetzung zu dem Thema des Verhandlungsgegenstandes geführt wird, umso eher müssen Rechte Dritter gegenüber dem Rederecht des Abgeordneten zurücktreten. Dabei ist zu beachten, dass Redebeiträge schon aufgrund ihres Wortlauts Raum für verschiedene Deutungsmöglichkeiten eröffnen können. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Kreistag ein Ort der Austragung von Meinungsverschiedenheiten, der Darstellung von unterschiedlichen, auch von der Mehrheit nicht getragenen Sichtweisen ist. Der Widerstreit der politischen Positionen lebt nicht zuletzt von Debatten, die mit Stilmitteln der Überspitzung, Polarisierung, Vereinfachung oder Polemik arbeiten. Diese sind so lange hinzunehmen, wie die Darstellung nicht in einer Weise geschieht, welche die Funktionsweise des Kommunalorgans als solches in Frage stellt oder beeinträchtigt oder es sich offensichtlich nicht mehr um die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema handelt, sondern die bloße Provokation im Vordergrund steht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.5.2013 – 15 A 785/12 –, juris; VerfGH Sachsen, Urteil vom 3.12.2010 – Vf. 12-I-10 –, juris m.w.N.).

Mit Rücksicht auf alle diese Gesichtspunkte hat der Beklagte seinen Beurteilungsspielraum überschritten, als er dem Kläger während dessen Stellungnahme zu dem im Rahmen des Tagesordnungspunktes 8 gestellten Antrag des Abgeordneten E., einen Unterstützungsfonds für Flüchtlinge und Asylbewerber einzurichten, das Wort entzogen hat. Die Kammer legt dabei die Inhalte zugrunde, die aus dem von dem Kläger überreichten Redemanuskript ersichtlich sind. Diese sind – soweit es für die Kammer darauf ankommt – zwischen den Beteiligten im Wesentlichen nicht umstritten. Der Kläger hat mit dem ersten Satz seines Redebeitrages zu diesem Antrag ausdrücklich den Inhalt des Antrags des Abgeordneten E. aufgegriffen. Er hat diesen mit deutlich polemisierenden rhetorischen

Fragen kommentiert, was eine Aufforderung des Beklagten zur Folge hatte, „zur Sache“ sprechen. Der so gerügte Wortbeitrag des Klägers erschöpfte sich aber nicht in der bloßen Herabwürdigung des Abgeordneten E., sondern zielt erkennbar darauf ab, der ablehnenden Haltung des Klägers gegenüber den mit dem Antrag verbundenen Mehrausgaben im Haushalt in Höhe von 23272,50 Euro, mit Schärfe Nachdruck zu verleihen und hatte hinreichenden Bezug zum Verhandlungsgegenstand.

Bei Anwendung des großzügigen Maßstabes, der wegen der Bedeutung des Rederecht des Abgeordneten für die Funktion des Kreistages geboten ist, können auch die Ausführungen des Klägers, die dem an dieser Stelle der Debatte ersten Sachruf des Beklagten nachfolgten, nicht als „Abschweifen“ vom Verhandlungsgegenstand angesehen werden. Darin hat der Kläger die situative Schärfe seiner anfänglichen Ausführungen aufgegriffen, gesteigert und hat gegenüber dem ersten Teil seines Wortbeitrages thematisch weiter ausgeholt. Er hat dabei das Verhalten der Republik Italien sowie die Unterstützung von Asylbewerbern durch von ihm bezeichnete Personengruppen polemisch dargestellt, kommentiert, aus seiner politischen Sicht bewertet und „Medien“ und „Politiker“ kritisiert. Er hat weiter nach seiner Meinung unzureichende Abschiebungen und gewährtes „Bleiberecht“ für Personen ohne Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte polemisch kommentiert. Mit der Aufforderung:

„anstatt über Unterstützungsfonds unserem Landkreis zusätzliche Belastungen aufzuhalten zu wollen, sollten Sie, Herr E., sich in Ihrer Partei einsetzen für den konsequenten Schutz der Außengrenzen Europas und die Rückführung von aufgegriffenen Flüchtlingen in ihre Herkunfts- oder zumindest Ausreise starten.“

hat er sich danach aber unmittelbar wieder dem Gegenstand des Antrags zugewandt.

Nach einem weiteren Sachruf des Beklagten setzte der Kläger fort, indem er unter direkter Ansprache des Abgeordneten E. meinte, nicht die „Optimierung der Willkommenskultur“ sei notwendig, sondern die „deutliche Verschärfung des Asylrechts“ und die „schnelle Ausweisung“ von „Moslem- Extremisten“ und „kriminellen Ausländern“. Der Kläger nannte eine weitere Personengruppe, wobei zwischen den Beteiligten umstritten ist, ob er diese als „Asylbetrüger“ – so der Kläger – oder als „Asylbewerber“ – so der Beklagte – bezeichnete. Darauf kommt es aber für die Entscheidung nicht an. Jedenfalls hat sich der Kläger mit seiner Stellungnahme zum Antrag des Abgeordneten E. während der Beratungen zum Tagesordnungspunkt 8 der Kreistagssitzung (Haushaltssatzung und Haushaltplan 2015) vom 15. Dezember 2014 noch in den Grenzen seines Rederechtes gehalten. Die allgemeinen, von seinem politischen Grundverständnis getragenen, polemischen und in ihrer Schärfe pointierten Äußerungen des Klägers hatten an dieser Stelle der Debatte weder die Qualität einer unzulässigen, bloßen Schmähkritik, noch ein Ausmaß und eine Länge, die einen Entzug des Wortes gerechtfertigt hätten. Der Kläger hat jeweils nach wenigen Sätzen wieder ausdrücklich den Bezug zu dem Gegenstand der Debatte hergestellt, der zu diesem Zeitpunkt durch den Antrag des Abgeordneten E. bestimmt wurde.

Bei der Bewertung des Wortbeitrages des Klägers berücksichtigt die Kammer, dass die Haushaltsdebatte am Ende des Haushaltjahres auch in Kommunal- und Kreisparlamenten traditionell zu einer weitreichenden politischen Debatte führt, innerhalb derer auch zu Fragen Stellung genommen wird, die nicht ausschließlich beziehungsweise unmittelbar die Kommune oder den Landkreis und dessen Haushalt betreffen. Die Mitschrift der Protokollantinnen vom 15. Dezember 2014 zeigt dabei, dass dies auch Gepflogenheit innerhalb des Kreistages des Landkreises M. ist. So bezog sich beispielsweise ein anderer Redner auf den Armutsbericht der Bundesregierung und meinte, die „große Koalition mauere“. Ein weiterer Abgeordneter sprach den ehrenamtlichen Helfern in den Gemeinden „Dank“ aus.

Angesichts der politischen Bedeutung nicht nur der Haushaltsdebatte selbst, sondern auch der Thematik, die dem Antrag des Abgeordneten E. zu Grunde lag, war den jeweiligen Rednern – auch dem Kläger – ein weiterer Spielraum bei der Entscheidung über die Bezüge zum Verhandlungsgegenstand zuzubilligen. Die Frage der Hilfe für Flüchtlinge und Asylsuchende war für den Kreistag und für die Öffentlichkeit von weitreichender Bedeutung und die politische Auseinandersetzung hierzu wurde intensiv und zum Teil auch kontrovers geführt. Die Bedeutung des Themas konkret im Rahmen der Haushaltsdebatte des Landkreises M. vom 15. Dezember 2014 zeigt sich in der Verwaltungsvorlage zur Haushaltplanung, die der Debatte zu Grunde lag. Unter Ziffer 5.7 hieß es darin nämlich, das Thema „Hilfen für Asylbewerber“ nehme in dem Haushaltsentwurf eine „Sonderstellung“ ein, da ein deutlich ausgeprägter Anstieg des Zuschussbedarfs bestehe. Weiter ist ausgeführt, dass die stetig steigende Zahl von Asylbewerbern den Landkreis vor massive finanzielle Probleme und Herausforderungen stelle. Der Antrag des Abgeordneten E., einen Unterstützungsfonds für Flüchtlinge und Asylbewerber einzurichten, belief sich auf 23272,50 Euro und stellte einen nicht zu vernachlässigenden Kostenfaktor im Gesamthaushalt dar. Dass der Kläger mit seinen Äußerungen eine nicht von der Mehrheit getragene Sichtweise vertreten hat, ist dem politischen Diskurs geschuldet und von seinem Rederecht gedeckt.

Nach allem war es rechtswidrig, dem Kläger das Wort zu entziehen, als er sich zu dem Antrag des Abgeordneten E. im Rahmen der Haushaltsdebatte geäußert hat. Auf die Bewertung des ersten Wortbeitrages des Klägers zum Tagesordnungspunkt 8 der Kreistagssitzung vom 15. Dezember 2014 kommt es für die Entscheidung des Gerichts nicht an, da der Beklagte diesen nicht zum Anlass genommen hat, dem Kläger das Wort zu entziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 in Verbindung mit § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Quelle:
<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE160002788&pml=bsndprod.pml&max=true>

Zuweisung städtischer Bediensteter an Ratsfraktionen

Urteil des Arbeitsgerichtes Braunschweig
(1 Ga 2/16 Ö)

Eigener Leitsatz:

1. Ein (solches) Personaleinsatzkonzept unterliegt grundsätzlich nicht der gerichtlichen Kontrolle auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
2. Im Rahmen seines Direktionsrechts steht dem Arbeitgeber bei der Ausübung des auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Weisungsrechts zudem ein weiterer Spielraum zu, die Arbeitsbedingungen einseitig zu gestalten.
3. Zudem zwingt die die sich aus § 50 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 NKomVG ergebende Unvereinbarkeit von Anstellungsverhältnis und Mandat den kommunalen Arbeitgeber nicht per se dazu, eine rechtstechnisch und tatsächlich mögliche Zuweisung zur Aufrechterhaltung des Ratsherrenmandats auszusprechen.

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren zu 1.) (...) und zu 2.) (...) Fraktion im Rat der Stadt (Verfügungskläger) gegen Stadt (Verfügungsbeklagte)

wegen Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2016 durch den Richter am Arbeitsgericht (...) als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter (...) als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Der Antrag der Verfügungskläger auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungskläger tragen die Kosten des Rechtsstreits gesamtschuldnerisch.
3. Der Streitwert wird auf XXX Euro festgesetzt.
4. Die Berufung wird nicht besonders zugelassen.

Tatbestand

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zuweisung des Verfügungsklägers zu 1. (auch „Kläger“ genannt) durch die Verfugungsbeklagte (auch „Beklagte“ genannt) an die Verfügungsklägerin zu 2. (auch „Klagpartei zu 2.“ genannt), um dem Kläger – unter Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten – die Fortsetzung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Klagpartei zu 2. sowie die Aufrechterhaltung seines Mandats als Ratsherr zu ermöglichen. Dem liegt der folgende, nur grob skizzierte Sachverhalt zugrunde:

Der am (...) geborene Kläger steht seit dem (...) in einem Anstellungsverhältnis zur beklagten Stadt, bei der er zuvor auch seine Ausbildung absolviert hat.

Seit (...) ist der Kläger freigestelltes Personalratsmitglied und seit dem (...) 2001 der Klagpartei zu 2. zur Ausübung der Tätigkeit als Fraktionsgeschäftsführer – jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode – zugewiesen. Befristete Zuweisungen erfolgten – nach 2001 – in 2006 und in 2011.

Im Vorfeld der Kommunalwahl im September 2016 ließ sich der Kläger für die (...) als Kandidat für den Stadtrat aufstellen und erhielt den ersten Listenplatz. Eine Beanstandung seitens der Wahlleitung oder der Beklagten im Hinblick auf eine etwaige Unvereinbarkeit von Mandat und Anstellungsverhältnis erfolgte vor der Wahl nicht.

Am 11.9.2016 wurde der Kläger in den Rat der Beklagten gewählt. Der Kläger nahm diese Wahl an und bat per Email vom (...) den Fachdienstleiter der Beklagte um Übersendung eines Vertrages über eine erneute Zuweisung an die Klagpartei zu 2.

Seitens der Beklagten wurde auf die Zuständigkeit der Klagpartei zu 2. für eine solche Antragstellung verwiesen, woraufhin diese am (...) die weitere Zuweisung des Klägers beantragte.

Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom (...) (Anlage ...) ab, erklärte indes ihre Bereitschaft, den Kläger zur Sicherstellung der Fraktionsgeschäftsführung der Klagpartei zu 2. letztmalig bis zum (...) zuzuweisen, was dann auch geschah.

In dem vorliegenden Verfahren begehren die Kläger – im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes – die erneute Zuweisung des Klägers an die Klagpartei zu 2. Es sei, so die Kläger, ein berechtigtes Vertrauen darauf entstanden, dass die Beklagte den Kläger auch nach der jüngsten Kommunalwahl der Klagpartei zu 2. Zur dortigen Geschäftsführung zuweisen würde, wie dies ja auch 2001, 2006 und 2011 jeweils reibungslos geschehen sei. Die jetzige – überraschende, zumal erst nach der Wahl erklärte – Verweigerung der Beklagten diene allein dazu, den Kläger als unliebsamen Ratsherrn „loszuwerden“, da er ohne die begehrte Zuweisung mit Blick auf § 50 NKomVG gezwungen sei, entweder sein Mandat als Ratsherr oder aber sein Anstellungsverhältnis mit der Beklagten aufzugeben. Namentlich ersteres würde den Wählerwillen unzulässig konterkarieren, weshalb die Beklagte letztlich gern. § 4 Abs. 2 TVöD i.V.m. Ziff. 3.2. der „Richtlinie (...)“ – im Wege einer Ermessensreduzierung auf null – verpflichtet sei, den Kläger erneut der Klagpartei zu 2. zuzuweisen. Die zur Begründung der Ablehnung seitens der Beklagten angeführte „angespannte personalwirtschaftliche Situation“ sei angesichts der Rentennähe des Klägers und der vielen Jahre seiner Tätigkeit als freigestelltes Personalratsmitglied sowie als Geschäftsführer der Klagpartei zu 2. ersichtlich nur vorgeschoben.

Die Verfügungskläger beantragen:

Der Verfügungskläger zu 1. wird der Verfügungsklägerin zu 2. i.S.d. § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die 17. Periode der niedersächsischen Kommunalwahl zugewiesen.

Hilfsweise wird der Verfügungskläger zu 1. der Verfügungsklägerin zu 2. i.S.d. § 4 Abs. 2 TVöD für den mit dem Ablauf des 31.8.2017 endenden Zeitraum zugewiesen.

Die Verfugungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie verweist im Wesentlichen auf das ihr als Arbeitgeberin bei Anwendung des § 4 Abs. 2 TVöD zustehende Ermessen und die angespannte Personalsituation, weshalb ein Einsatz des Klägers als Teamleiter im Fachdienst Soziales und Senioren erforderlich sei. Der Kläger verfüge hierzu über entsprechende Vorerfahrungen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die geweckten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 30.11.2016 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat keinen Erfolg. Dem liegen – kurz zusammengefasst – folgende Erwägungen zu Grunde:

I.

Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist für beide Klagparteien eröffnet. Für den Antrag des Klägers folgt dies aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) ArbGG, da er seinen Anspruch auf § 4 Abs. 2 TVöD stützt und streitentscheidend ist, ob angesichts der Einzelfallumstände das arbeitgeberseitige Direktionsrecht (§ 106 GewO) der Beklagten und die ihr nach § 4 Abs. 2 TVöD eröffnete Entscheidungsfreiheit über die Vornahme von Zuweisungen an Dritte dahingehend eingeengt sind, dass die Beklagte als einzig rechtmäßige Entscheidung nur eine Zuweisung des Klägers an die Klagpartei zu 2. aussprechen kann und der Kläger deshalb – ausnahmsweise – einen entsprechenden Anspruch auf eine solche Zuweisung hat.

Für die Klagpartei zu 2., die ihren eigenen Antrag letztlich auf die Argumentation des Klägers stützt, folgt die – isoliert betrachtet nicht gegebene – Eröffnung des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten aufgrund des rechtlich-tatsächlichen Zusammenhangs mit dem Antragsbegehren des Klägers aus § 2 Abs. 3 ArbGG. Die Parteien der Zusammenhangsklage i.S.d. § 2 Abs. 3 ArbGG müssen nicht die gleichen sein wie die Parteien der Hauptklage. Es genügt, wenn eine Partei der Hauptklage auch Partei der Zusammenhangsklage ist (BAG, Beschl. v. 11. 9. 2002, 5 AZB 3/02, AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 82 = NZA 2003, 62 f.). Im Interesse der Prozessökonomie und nach dem Sinn der Vorschrift, eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zusammengehörender Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht zu ermöglichen, ist § 2 Abs. 3 ArbGG weit auszulegen (vgl. GMP/Schlewing, ArbGG, 8. Aufl., § 2 Rn. 118).

II.

Die Anträge sind aber jeweils unbegründet.

Eine einstweilige Verfügung kann gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 935, 940 ZPO ergehen, wenn dem Antragsteller hinsichtlich seines Antragsbegehrens gegen den Antragsgegner ein materiell-rechtlicher Anspruch zusteht (Verfügungsanspruch) und die Durchsetzung dieses Anspruchs eilbedürftig ist (Verfügungsgrund). Vorliegend fehlt es beiden Klägern bereits an einem Verfügungsanspruch.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine arbeitgeberseitige Zuweisung an die Klagpartei zu 2.; zu berücksichtigen ist hierbei, dass – auch dem öffentlich-rechtlichen – Arbeitgeber bei der Ausübung seines arbeitgeberseitigen Direktionsrechtes grundsätzlich im Rahmen der (tarif-)vertraglichen und gesetzlichen Grenzen ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht. Das Direktionsrecht i.S.d. § 106 GewO bildet das Kernrecht des Arbeitgebers, in dessen Risiko und Aufgabenbereich es liegt, seinen Betrieb bzw. seine Verwaltung effizient zu organisieren und seine Mitarbeiter hierzu im Rahmen des von ihm vorgesehenen Personaleinsatzkonzeptes einzusetzen. Ein solches Personaleinsatzkonzept unterliegt grundsätzlich nicht der gerichtlichen Kontrolle auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Rahmen seines Direktionsrechts

steht dem Arbeitgeber bei der Ausübung des auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Weisungsrechts zudem ein weiter Spielraum zu, die Arbeitsbedingungen einseitig zu gestalten. Der Arbeitgeber kann die im Vertrag nur rahmenmäßig umschriebene Leistungspflicht des Arbeitnehmers im Einzelnen festlegen. Er kann dabei über Zeit, Art und Ort der Arbeitsleistung bestimmen und auch über deren Wechsel (so z. B. schon BAG, Urteil vom 7.9.1983, 5 AZR 259/81, Leitsatz, nicht amtlich veröffentlicht, zitiert nach juris).

Demgegenüber sind auch Fälle denkbar, in denen der Arbeitgeber sein Direktionsrecht ausnahmsweise nur in einer ganz bestimmten Art und Weise ausüben kann, woraus sich dann ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Ausspruch der allein rechtmäßigen Arbeitsanweisung ergibt (vgl. Groeger, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., Teil 3 D Rn. 31). Zu denken wäre etwa an gesundheitliche Beeinträchtigungen des Arbeitnehmers, die nur noch eine bestimmte Arbeitstätigkeit oder deren Ausübung in einer ganz bestimmten Art und Weise erlauben.

Eine solche Situation hat der, insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Kläger indes nicht dargetan. Weder ergibt sich aus der Handhabung der vergangenen Jahre ein Anspruch auf weitere Zuweisung an die Klagpartei zu 2. (zu den hohen

Anforderungen einer sogenannten Konkretisierung vgl. nur BAG, Urteil vom 19.7.2012, 2 AZR 25/11, Rn. 26 f., NZA 2012, 1038-1040 = NJW 2012, 3051-3053), noch aus einer – etwaig bewussten – Nichtbeanstandung der absehbaren Unvereinbarkeit von Anstellungsverhältnis und Mandat im Vorfeld der Wahl. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass der Kläger ebenfalls um die Problematik des § 50 NKomVG schon vor der Wahl gewusst haben wird und er seinerseits frühzeitig auf eine Klärung der Möglichkeit einer erneuten Zuweisung hätte hinwirken können.

Zudem zwingt die die sich aus § 50 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 NKomVG ergebende Unvereinbarkeit von Anstellungsverhältnis und Mandat den kommunalen Arbeitgeber nicht per se dazu, eine rechtstechnisch und tatsächlich mögliche Zuweisung zur Aufrechterhaltung des Ratssherrenmandats auszusprechen. Vielmehr hat der Gesetzgeber diesen Konflikt gesehen und in § 50 Abs. 3 NKomVG dem betroffenen Ratssherren sowohl die Mandatsbeendigung als auch die Beendigung des unvereinbaren Anstellungsverhältnisses als grundsätzlich zumutbaren Weg zur Auflösung des potenziellen Interessenkonflikts aufgezeigt. Im Übrigen werfen die beklagtenseits geltend gemachten Personalbedarfe mit Blick auf die bisherige Historie des Anstellungsver-

hältnisses und die Rentennähe des Klägers zwar Fragen dazu auf, ob und wie sinnvoll der Einsatz des Klägers auf der für ihn angedachten Position – gegebenenfalls nur noch für einen kurzen Zeitraum – ist. Andererseits hat der Kläger keine ausreichend belastbaren Indizien dafür aufgezeigt, dass die zugesetzte Personalbedarfssituation, wie der Beklagte sie schildert, als solche nicht besteht bzw. das sein Einsatz auf der für ihn nun vorgesehenen Position keinerlei Wert für den Arbeitgeber mehr hat. Angesichts dessen sieht die Kammer – in Abwägung der beiderseitigen Interessen – keine Situation gegeben, in der die Beklagte nur noch eine Zuweisung des Klägers an die Klagpartei zu 2. als einzig rechtmäßig Arbeitsweisung aussprechen kann. Der erforderliche Verfügungsanspruch ist daher nicht gegeben, womit der Antrag des Klägers zurückzuweisen war.

2. Die Klagpartei zu 2. hat keine Anspruchsgrundlage aufzuzeigen vermocht, aus der sich ein eigenes Recht auf Zuweisung des Klägers für eine Fortsetzung der Geschäftsführung ergeben würde.

Die Anträge waren daher zurückzuweisen.

II.

(Nebenentscheidungen) (...)

PERSONALIEN

Bürgermeisterin **Erika Fischer**, Ratsherr **Ernst Wilhelm Hoffmann**, Ratsherr **Volker Kosch**, Ratsherr **Rüdiger Kurmann**, Ratsvorsitzende **Beatrice Lohmann**, Ratsherr **Helmut Wagner** sowie Beigeordneter **Gunnar Wegener** wurden am 15. März 2017 für ihre 25jährige kommunalpolitische Tätigkeit in Cuxhaven mit der Ehrenurkunde des Verbandes durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt.

Im Rahmen der Landesvertreterversammlung der kommunalpolitischen Vereinigung Niedersachsen ist aus den Reihen des Niedersächsischen Städetages der Bürgermeister der Stadt Winsen (Luhe), **André Wiese**, sowie die Ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Wedemark, **Editha Lorberg MdL**, als Stellvertretendes Landesvorsitzende gewählt. Zum Beisitzer des Landesvorstandes ist Stadtdirektor **Meik Schmidt** (Bad Nenndorf) gewählt worden. Mitglied des Hauptausschusses der Kommunalpolitischen Vereinigung sind weiterhin die Ersten Stadträte der Stadt Braunschweig und der Stadt Göttingen, **Christian A. Geiger** sowie **Hans-Peter Suermann**. Neu in den Hauptausschuss gewählt worden ist die Bürgermeisterin der Stadt Ronnenberg, **Stefanie Harms**. Aus den Reihen der Ratsmitglieder ist **Kerstin Seitz** (Rat der Landeshauptstadt Hannover) zur Beisitzerin des Landesvorstandes gewählt

worden. In den Hauptausschuss wurden die Ratsmitglieder **Dr. Cornell Barbendererde**, **Claudia Hopfe**, **Thorsten Köster**, **Heinrich Schaper** sowie **Jens Thurow** gewählt.

Am 20. März 2017 ehrte der Rat der Gemeinde Wedemark langjährige Ratsmitglieder. Für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft in den Gremien der Gemeinde übergab Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz die Ehrenurkunde des Verbandes an **Bernd Düerkop**, Ortsbürgermeister **Jochen Pardey**, **Heinz Peterburgs**, **Fritz Schöning** und **Cord-Peter von der Wroge**.

Ebenfalls erst im neuen Jahr fand die Ehrung langjähriger Ratsmitglieder in Garbsen statt. Stellvertretende Ratsvorsitzende **Erika Böker** blickt auf 45 Jahre kommunalpolitischer Tätigkeit zurück, Ortsbürgermeister **Werner Baesmann** auf 43 Jahre, stellvertretender Ortsbürgermeister **Dieter Roggenkamp** auf 42 Jahre und Bürgermeister **Franz Genegel** wie auch Ratsherr **Heinrich Dannenbrink** auf 41 Jahre in den Gremien der Stadt Garbsen. Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz gratulierte und über gab ihnen die Ehrenurkunde sowie die Fürstenberg-Vase des Verbandes. Seit 38 Jahren engagiert sich Ratsfrau **Gudrun Roggenkamp**, 35 Jahre war **Klaus Jürgen Osterwald** aktiv, seit 31 Jahren

ist dies Ratsherr **Günther Barthel**, seit mehr als 30 Jahren auch der stellvertretende Ratsvorsitzende **Günther Petrak**. Auf 27 Jahren Engagement in den Räten der Stadt Garbsen blickt Ratsvorsitzender **Hartmut Büttner** zurück, der zum ersten Mal 1974 in den Rat unserer Mitgliedstadt gewählt wurde, von 1990 bis 2006 allerdings als Mitglied des Deutschen Bundestages nicht für den Rat kandidiert hatte. Seit 2006 steht Ratsvorsitzender Büttner dem Rat vor. Ebenfalls mehr als 27 Jahre im Rat bzw. Ortsrat ist stellvertretender Bürgermeister **Gunther Koch**. Allen dankte Hauptgeschäftsführer Scholz und überreichte die Ehrenurkunde.

Seit dem 6. April 2017 kann der Landrat des Landkreises Diepholz, **Cord Bockhop**, auf 50 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Am 15. April 2017 jährte sich der Jahrestag des Stadtdirektor a. D. der Stadt Verden, **Dirk Richter**, zum 75. Mal.

Der Fraktionsvorsitzende der FDP-Landtagsfraktion im Niedersächsischen Landtag, **Christian Dürr MdL**, konnte am 18. April 2017 seinen 40. Geburtstag feiern.

In der Stadt Ronnenberg hatte die Bürgermeisterin **Stephanie Harms** am 19. April 2017 einen Grund zum Feiern.



HÖPERSHOF SYLT

... schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland

Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967

info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im
Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de